

Alphabetisches Verzeichnis

der Mitglieder der IV. Periode des Landtages des Landes Steiermark.

1931 - 1934

Christlichsoziale Partei = Ch. S.	17 Mitglieder
Heimatblock = H. Bl.	6 "
Nationaler Wirtschaftsbund und Landbund; Führung Dr. Schober = N. W. u. L. B.	8 "
Sozialdemokratische Partei = S. D.	17 "
zusammen	
48 Mitglieder.	

Wahlkreise: I = Graz und Umgebung; II = Mittel- und Untersteier; III = Oststeier; IV = Obersteier.
— Zweites Ermittlungsverfahren = 2. G. V.

- Auff Hermann, Oberlehrer i. R., Knittelfeld, Landschachergasse Nr. 19 (S. D.; IV).
 Bachner Aloisia, Arbeitergattin, Diemlach, Linke Mürzzeile Nr. 16 (S. D.; IV).
 Bauer Franz, Tabakarbeiter, Fürstenfeld, Buchwaldstraße Nr. 6 (Ch. S.; III).
 Esser Viktor, Bergarbeitersekretär, Köflach Nr. 81 (S. D.; II).
 Ferner Thomas, Bauer, Sukdull bei Wildon (N. W. u. L. B.; II).
 Fohringer Josef, Jugendamtsleiter, Mürzzuschlag (S. D.; IV).
 Gaugl Anton, Hauptschuldirektor, Friedberg (Ch. S.; III).
 Gföller Anton, zweiter Landtagspräsident, Beamter, Graz, Schönaugürtel Nr. 62 (S. D.; IV).
 Gudenus Gordian, Gutsbesitzer, Thannhausen, Post Weiz (Ch. S.; II).
 Hansmann Sebastian, Bauer, Obmann der Bezirksbauernkammer Murau, St. Peter am Kammersberg (Ch. S.; IV).
 Hartleb Karl, dritter Landtagspräsident, Landwirt, Landwirtekammerpräsident, St. Georgen bei Neumarkt (N. W. u. L. B.; IV).
 Hornik Viktor, Gewerbetreibender, Bruck a. d. M. (H. Bl.; IV).
 Hübler Rudolf, Dr., Mittelschulprofessor, Graz, Rehbauerstraße Nr. 45 (N. W. u. L. B.; 2. G. V.).
 Illig Udo, Dr., Genossenschaftssekretär, Graz, Schmiedgasse Nr. 21 (Ch. S.; 2. G. V.).
 Jira Karl, Versicherungsbeamter, Graz, Pestalozzistraße Nr. 15 (S. D.; I).
 Kammerhofer Franz, Bauer, Turnau (H. Bl.; IV).
 Kölbl Franz, erster Landtagspräsident, Kreisdechant, Hartberg (Ch. S.; III).
 Krenn Peter, Angestellter, Graz, Elisabethnergasse Nr. 21 (Ch. S.; IV).
 Leichin Johann, Landesrat, Geschäftsleiter, Graz, Mauergasse Nr. 2 (S. D.; IV).
 Machold Reinhard, Landeshauptmann-Stellvertreter, Graz, Hugo-Wolf-Gasse Nr. 2 (S. D.; I).
 Mahner Fritz, Sekretär, Graz, Johann-Nesel-Gasse Nr. 8 (S. D.; 2. G. V.).
 Meyszner August, Landesrat, Gendarmerieoberinspektor, Graz, Schönaugürtel 54 (H. Bl.; I).
 Mikola Frieda, Frauenreferentin der christlichsozialen Partei, Graz, Elisabethstraße Nr. 37 (Ch. S.; I).
 Millwisch Marianne, Schulrat, Graz, Ziernfeldgasse Nr. 5 (Ch. S.; II).
 Muchitsch Vinzenz, Bürgermeister, Direktor, Graz, Körblergasse Nr. 63 (S. D.; I).
 Oberzaucher Ludwig, Landesrat, Bankvorstand, Andriß bei Graz, Wagnergasse Nr. 9 (S. D.; I).
 Peintinger Peter, Bürgermeister, Ökonomierat, Bauer, Wolfgruben bei St. Ruprecht a. d. R. (Ch. S.; III).
 Pfortner Eduard, Sekretär, Rottenmann Nr. 146 (S. D.; IV).
 Pichler Josef, Landeshauptmann-Stellvertreter, Professor, Bruck a. d. M. (Ch. S.; III).

- Praxl Leopold**, Bauer, Schwabau bei Straden (Ch. S. ; II).
Rainer Josef, Bürgermeister, Bauer, Burgegg bei Deutschlandsberg (N. W. u. L. B. ; II).
Regner Anton, Landesrat, Sekretär, Knittelfeld, Lagerstraße Nr. 3 (S. D. ; IV).
Reichl Franz, Oberlandesgerichtsrat, Graz, Steyrergasse Nr. 155 (N. W. u. L. B. ; I).
Reisch Georg vulgo **Forstpeter**, Bauer, Schwanberg (Ch. S. ; II).
Rinfelen Anton, Dr., Landeshauptmann, Universitätsprofessor, Kroisbach bei Graz, Kernstock-Straße Nr. 10 (Ch. S. ; I).
Ritter Hans, Kaufmann, Leibnitz (S. Bl. ; II).
Rosenwirth Alois, Oberleutnant, Eggenberg bei Graz, Rochelgasse Nr. 29 (S. D. ; I).
Rosbacher Frieda, Lehrerin, Graz, Johann-Kejel-Gasse Nr. 8 (S. D. ; 2. E. V.).
Rottenmanner Franz, Oberlehrer, Judendorf-Straßengel Nr. 22 (S. Bl. ; 2. E. V.).
Schifko Karl, Bauer, St. Peter bei Graz, Breitenweg Nr. 28 (Ch. S. ; I).
Schranz Ludwig, Grubenarbeiter, Fohnsdorf (S. Bl. ; 2. E. V.).
Singer Josef, Bauer, Eggendorf bei Hartberg (N. W. u. L. B. ; III).
Thaller Adolf, Bauer, Dienersdorf Nr. 2, Post Raindorf bei Hartberg (Ch. S. ; III).
Weizelberger Anton, Verwalter, Fürstenfeld, Mühlgasse Nr. 8 (S. D. ; III).
Winkler Franz, Ing., Graz, Leechgasse Nr. 45 (N. W. u. L. B. ; III).
Wihany Franz, Ing., Landwirtschaftslehrer, Wezelsdorf bei Graz (N. W. u. L. B. ; 2. E. V.).
Wolf Richard, Hauptschullehrer, Graz, Volksgartenstraße Nr. 28 (S. D. ; II).
Zenz Leopold, Landesrat, Pfarrer, Ökonomierat, St. Kathrein a. S. (Ch. S. ; III).

Als Ersahmänner wurden einberufen (siehe Inhaltsverzeichnis: „Angelobungen“):

- Für **Mig Udo**, Dr.: **Enge Adolf**, Dr., Rechtsanwalt in Weiz (Ch. S. ; 2. E. V.).
 „ **Kölbl Franz**: **Jaklitsch Karl**, Bauer, Ziprein bei Kirchbach (Ch. S. ; III).
 „ **Operschall Kari**: **Lindner Alois**, Oberlehrer, Burgau (S. D. ; III).
 „ **Pichler Josef**: **Gaj Georg**, Veterinärdirektor, Liebenau bei Graz (Ch. S. ; IV).
 „ **Ritter Hans**: **Walcher Otto**, Landwirt, St. Johann ob Hohenburg (S. Bl. ; II).
 „ **Weizelberger Anton**: **Operschall Karl**, Sekretär, Weiz, Neue Grazerstraße Nr. 150 (S. D. ; III).
 „ **Winkler Franz**, Ing.: **Schellnegger Josef**, Bauer, Weiz (N. W. u. L. B. ; III).
 „ **Zenz Leopold**: **Jeindl Ferdinand**, Bauer, Ilz (Ch. S. ; III).

1. Sitzung am 4. Dezember 1930.

Beschlüsse Nr. 1 bis 7.

1.

Abgeordneter Franz Kölbl wird zum ersten Präsidenten, Abgeordneter Karl Gföller wird zum zweiten Präsidenten, Abgeordneter Karl Hartleb wird zum dritten Präsidenten des Landtages gewählt. Wahl der Präsidenten des Landtages.

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Peter Krenn, Eduard Pfortner, Franz Wisany und Hans Ritter gewählt. Wahl der Schriftführer des Landtages.

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Leopold Praßl, Viktor Eisler, Josef Singer und Franz Kammerhofer gewählt. Wahl der Ordner des Landtages.

4.

Abgeordneter Prof. Dr. Anton Rinfelen wird zum Landeshauptmann gewählt. Wahl des Landeshauptmannes.

5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt die Abgeordneten Josef Pichler, Leopold Jenz; Johann Leichin, Reinhard Machold, Ludwig Oberzaucher, Anton Regner; der Bundesrat Anton Höpfl und der Abgeordnete August Menzner. Wahl der Mitglieder der Landesregierung.

6.

Als Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatze werden entsendet: Wahl in den Bundesrat.

Schriftstellerin Olga Rudel-Jeynek (Ersatzmann Rudolf Bauer), Ökonomierat Franz Kandler (Ersatzmann Alois Dötkling), Ökonomierat Alois Riegler (Ersatzmann Franz Luffenberger), Rudolf Schlager (Ersatzmann Karl Jöllinger), Ludwig Tuller (Ersatzmann Florian Ring), Josef Zangel (Ersatzmann Dr. Leonhard Felsinger); Ing. Hans Lanzmeister (Ersatzmann Konstantin Kammerhofer).

7.

Folgende Sonderausschüsse werden mit den nachstehend verzeichneten Mitgliedern und Ersatzleuten gewählt, und zwar: Wahl der Sonderausschüsse.

Finanzausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Peter Peintinger, Dr. Udo Illig, Georg Resch, Peter Krenn, Gordian Gudenus; Karl Jira, Frieda Kofbacher, Hermann Aulf, Karl Gföller; Karl Hartleb, Dr. Rudolf Hübler; Franz Koffenmanner. Finanzausschuß.

Ersatzleute: Die Abgeordneten Frieda Mikola, Marianne Millwisch, Karl Schifko, Adolf Thaller, Anton Gaugl; Richard Wolf, Alois Rosenwirth, Josef Fohringer, Fritz Mahner; Josef Rainer, Franz Reichl; Viktor Hornik.

Landeskulturausschuß.

Landeskulturausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Peter Peintinger, Sebastian Hansmann, Leopold Praßl, Gordian Gudenus; Josef Fohringer, Karl Gföller, Anton Weigelberger, Viktor Elser, Alois Rosenwirth; Karl Hartleb, Thomas Ferner; Franz Kammerhofer.

Ersatzleute: Die Abgeordneten Karl Schifko, Georg Resch, Adolf Thaller, Marianne Millwisch; Hermann Lust, Karl Jira, Frieda Kofsbacher, Fritz Mahner, Richard Wolf; Josef Rainer, Josef Singer; Franz Rottenmanner.

Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Gemeinde- u. Verfassungsausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Dr. Udo Illig, Georg Resch, Franz Bauer, Adolf Thaller; Vinzenz Muchitsch, Anton Weigelberger, Hermann Lust, Eduard Pfortner; Josef Singer, Franz Reichl; Viktor Hornik.

Ersatzleute: Die Abgeordneten Gordian Gudenus, Leopold Praßl, Marianne Millwisch, Karl Schifko; Josef Fohringer, Viktor Elser, Karl Jira, Richard Wolf; Josef Rainer, Dr. Rudolf Hübler; Franz Rottenmanner.

Volkshilfungs- und Volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Volkshilfungs- und Volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Marianne Millwisch, Anton Gaugl, Gordian Gudenus, Franz Bauer; Richard Wolf, Frieda Kofsbacher, Hermann Lust, Eduard Pfortner; Dr. Rudolf Hübler, Ing. Franz Wihany; Franz Rottenmanner.

Ersatzleute: Die Abgeordneten Leopold Praßl, Georg Resch, Frieda Mikola, Adolf Thaller; Alois Rosenwirth, Karl Jira, Viktor Elser, Aloisia Bachner; Franz Reichl, Thomas Ferner; Ludwig Schranz.

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Georg Resch, Adolf Thaller, Sebastian Hansmann, Anton Gaugl; Karl Jira, Alois Rosenwirth, Viktor Elser, Fritz Mahner; Thomas Ferner, Josef Rainer; Hans Ritter.

Ersatzleute: Die Abgeordneten Peter Peintinger, Leopold Praßl, Gordian Gudenus, Franz Bauer; Josef Fohringer, Frieda Kofsbacher, Eduard Pfortner, Richard Wolf; Josef Singer, Dr. Rudolf Hübler; Franz Kammerhofer.

Fürsorgeausschuß.

Fürsorgeausschuß.

Mitglieder: Die Abgeordneten Frieda Mikola, Peter Krenn, Gordian Gudenus, Franz Bauer; Aloisia Bachner, Richard Wolf, Josef Fohringer, Viktor Elser; Ing. Franz Wihany, Franz Reichl; Ludwig Schranz.

Ersatzleute: Die Abgeordneten Anton Gaugl, Peter Peintinger, Marianne Millwisch, Karl Schifko; Fritz Mahner, Frieda Kofsbacher, Alois Rosenwirth, Anton Weigelberger; Josef Rainer, Dr. Rudolf Hübler; Hans Ritter.

2. Sitzung am 19. Dezember 1930.

Beschlüsse Nr. 8 bis 14.

8.

In die Seeresverwaltungsstelle werden entsendet:
als Mitglieder: Karl Wagner, Alois Rosenwirth und Ludwig Oberzaucher;
als Ersahmänner: Gordian Gudenus, Viktor Elser und Fritz Mahner.

Wahl in die Seeres-
verwaltungsstelle.

9.

In das Kuratorium für die Landes-Hypothekenanstalt werden entsendet:
als Mitglieder: Franz Kandler, Dr. Rolf Trummer, Hermann Luft, Karl Gföllner, Karl Jira, Hubert Dewaty und Franz Kammerhofer;
als Ersahmänner: Dr. Rudolf Richter, Franz Kaspar, Alois Hladnik, Alois Rosenwirth, Dr. Bruno Kurzweil, Josef Rainer und Viktor Hornik.

Wahl in das Kuratorium der
Landeshypothekenanstalt.

10.

In die Landeskommission für Fremdenverkehr werden entsendet:
Dr. Udo Illig, Marianne Millwisch, Georg Gaf, Leopold Praßl, Vinzenz Muchitsch, Fritz Mahner, Eduard Pfortner, Dr. Rudolf Hübler und Hans Ritter.

Wahl in die Landes-
kommission für Fremden-
verkehr.

11.

In das Kuratorium des Fremdenverkehrsfonds werden die Abgeordneten Dr. Udo Illig und Vinzenz Muchitsch entsendet.

Wahl in das Kuratorium
des Fremdenverkehrs-
fonds.

12.

In den gewerblichen Fortbildungsschulrat werden die Abgeordneten Frieda Mikola, Dr. Udo Illig, Richard Wolf, Fritz Mahner, Ing. Franz Witzany und Viktor Hornik entsendet.

Wahl in den gewerblichen
Fortbildungsschulrat.

13.

Über Anfrage des Kreisgerichtes Leoben, Abteilung 11, vom 27. Mai 1930, Zl. zu Iv. 8072-25 c/1930, wird der strafgerichtlichen Verfolgung der Landtagsabgeordneten Anton Regner und Hermann Luft nicht zugestimmt.

Regner Anton, Landesrat u.
Luft Hermann, Landtags-
abgeordneter, strafgerich-
tliche Verfolgung. (Edtg.-
E.-Zl. 2.)

14.

Über Anfrage des Bezirksgerichtes für Straffachen Graz, Abteilung 3, vom 24. August 1930, 3 U 1293/30/2, wird der strafgerichtlichen Verfolgung der Landtagsabgeordneten Frieda Kofbacher zugestimmt.

Kofbacher Frieda, Landtags-
abgeordnete, strafgerich-
tliche Verfolgung. (Edtg.-
E.-Zl. 3.)

3. Sitzung am 2. Jänner 1931.

Beschluß Nr. 15.

15. (Abt. 2, Zl. 24 V 234/108-1931.)

Bis zur Verabschiedung des Voranschlages 1931 sind die dem Lande auf Grund der bestehenden Vorschriften zufließenden Einnahmen für jene Ausgaben zu verwenden, zu denen das Land rechtlich verpflichtet ist.

Voranschlag 1931, Verwendung der Einnahmen.

4. Sitzung am 3. Jänner 1931.

Beschlüsse Nr. 16 bis 41.

16. (L. N. D., Zl. 60 E 6/1-1931.)

Zu Kapitel 1 bis 14.

Es wird eine Ersparungskommission eingesetzt, bestehend aus dem Landeshauptmann beziehungsweise seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, sowie weiteren sechs Mitgliedern, die nach dem Proporz zu wählen sind.

Diese Ersparungskommission wird beauftragt, die Landesverwaltung zur Gänze zu überprüfen und dem Finanzausschusse geeignete Ersparungsanträge vorzulegen.

Ersparungskommission, Einsetzung. (Blg. Nr. 6.)

17. (Abt. 2, Zl. 24 V 234/108-1931.)

Zu Kapitel 1 bis 14.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein sogenanntes „Bedingtes Budget“ in Einkunft im Landesvoranschlage nicht mehr aufscheinen zu lassen.

Landesvoranschlag, Bedingtes Budget. (Blg. Nr. 6.)

18. (L. N. D., Zl. 66 La 3/4-1931.)

Zu Kapitel 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Bundesangestellten, deren Bezüge vom Lande zu tragen sind, die alljährlichen Landeszulagen auch im Jahre 1931 flüssigzustellen, doch darf das Erfordernis für diesen Aufwand nicht mehr 216.000 S, sondern nur mehr 180.000 S jährlich betragen.

Bundesangestellte, Landeszulagen. (Blg. Nr. 6.)

19. (L. N. D., Zl. 66 G 1/8-1931.)

Zu Kapitel 2 und Kapitel 8.

Sämtliche bezugsrechtlichen Bestimmungen der Bundesangestellten haben auch im Jahre 1931 auf die aktiven und pensionierten Landesangestellten sinngemäß Anwendung zu finden.

Landesangestellte, Zulagen. (Blg. Nr. 6.)

20. (Abt. 2, Zl. 24 E 67/7-1931.)

Zu Kapitel 2, Rubrik 22.

Der bewilligte Mehrbetrag von 5000 S dient zur Erhöhung der für Ehrengaben im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Ehrengaben, Erhöhung der Mittel. (Blg. Nr. 6.)

- 21.** (Abt. 2, Zl. 34 G 108/56-1931.)
- Bauherstellungen an den Gebäuden der veränderten politischen Verwaltung.** (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 2, Rubrik 25.**
- Der außerordentliche Kredit für Bauherstellungen an den Gebäuden der veränderten politischen Verwaltung dient für Herstellungsarbeiten an folgenden Gebäuden:
- | | |
|---|----------|
| Amtsgebäude Hartiggasse Nr. 2 | 18.000 S |
| Bezirkshauptmannschaft Gröbming | 6.860 „ |
| Bezirkshauptmannschaft Leibnitz | 3.120 „ |
| Zusammen | 27.980 S |
- 22.** (Abt. 2, Zl. 34 G 108/59-1931.)
- Amtsgebäude der veränderten politischen Verwaltung, Bauverbot-Ablösung.** (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 2, Bedeckung.**
- In der ordentlichen Bedeckung ist nach Rubrik 10 unter Rubrik 11 mit der Bezeichnung „Ersatz der Bundesregierung für Instandsetzungsarbeiten an den in Verwaltung des Landes befindlichen Amtsgebäuden der veränderten politischen Verwaltung“ ein Betrag von 5000 S einzusetzen. Die Bedeckungsrubrik 11 des Anhangs IV der Beilage Nr. 1 erhält die Ziffer 12 und als Ziffer 13 ist eine neue Rubrik unter der Bezeichnung „Ablösung eines Bauverbotes“ mit einem Betrage von 150.000 S einzusetzen.
- 23.** (Abt. 2, Zl. 34 B 114/6-1931.)
- Graz, Stadtgemeinde, Verbauung.** (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 2, Bedeckungsrubrik 13.**
- Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zustimmung zur Verbauung der Parzelle Nr. 800/1, St.-G. I, Innere Stadt, zu erteilen und den vereinbarungsgemäß dem Lande zukommenden Kaufpreis für die zu Verbauung kommenden Grundflächen mit 150 S für den Quadratmeter verbauter Fläche zu bestimmen.
- 24.** (Abt. 9, Zl. 328 Ge 22/10 [328 St 127/1] 1931.)
- Straßenbauten, internationale. — Gefäuserstraße. Packstraße.** (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 4, Titel 1.**
- Für Straßenbauten ist ein Ausbauplan festzustellen. Im Rahmen dieses Ausbauplanes ist der Bau internationaler Straßenbauten in Steiermark und solcher, die wichtigen lokalen Interessen dienen, zu regeln.
- In diesem Rahmen ist der Bau der Gefäuserstraße so unterzubringen, daß die Gefäuserstraße möglichst bald nach Vollendung der Packstraße hergestellt ist.
- Als jährliche Baurate wäre ein Betrag von ungefähr 1 Million Schilling in Aussicht zu nehmen.
- Über die Aufbringung dieser Mittel hätte das Finanzreferat Vorschläge zu erstatten.
- 25.** (Abt. 9, Zl. 328 Ra 12/4-1931.)
- Wies—Eibiswald, Straßenbau, Krediterhöhung.** (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 1.**
- Die vorgenommene Erhöhung von 80.000 S ist für den Ausbau der Teilstrecke Wies—Eibiswald des Bezirksstraßenzuges von Lieboch über Stainz—Deutschlandsberg—Wies—Eibiswald—Radlpaß zu verwenden.
- 26.** (Abt. 9, Zl. 328 F 117/1 [328 F 116/1] 1931.)
- Friedberg—Rohrbach, Fehring—Unterlamm, Alfenmarkt—Jobst, Straßenbau, Krediterhöhung.** (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 1.**
- Der im Anhang IV der Beilage Nr. 1 vorgesehene Betrag ist um weitere 90.000 S zu erhöhen.

Diese Erhöhung ist für den Ausbau folgender Straßenzüge zu verwenden :

- | | |
|---|----------|
| 1. Friedberg—Pinggau—Rohrbach | 60.000 S |
| 2. Fehring—Unterlamm | 20.000 „ |
| 3. Altenmarkt—Jobst | 10.000 „ |

27. (Abt. 9, Zl. 328 J 50/1-1931.) Jobststraße. Ausbau, Kredit-
erhöhung. (Blg. Nr. 6.)

Zu Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 2.

Die Erhöhung des bedingt veranschlagten Betrages um 20.000 S wird für den Ausbau der Jobststraße von Altenmarkt bei Fürstenfeld über Jobst nach Lindegg bewilligt.

28. (Abt. 9, Zl. A. V. 38/14-1931.)

Zu Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 5.

Bewilligt werden :

für das Ertlerwehr an der Raab	25.000 S
für die Raabregulierung aufwärts des Ertlerwehres	20.000 „
für die Behebung von Hochwasserschäden am Södingbach	15.000 „
Zusammen	60.000 S

Raabregulierung, Ertler-
wehr, Södingbach, Re-
gulierungsbauten, Kredite.
(Blg. Nr. 6.)

Hingegen haben die in den Erläuterungen, Seite 13, unter Post Nr. 6 und 9 angeführten Erfordernisse zur Gänze zu entfallen (Södingbach unter Riedlwehr in Großsöding 15.000 S und Ragnitzbach, Bezirk Umgebung Graz, 30.000 S), während die Mittel unter Post Nr. 10 (Hochwasserschadensbehebungen für kleinere Grundbesitzer) um 6500 S gekürzt werden.

29. (Abt. 10, Zl. 308 K 70/45-1931.)

Zu Kapitel 4, Titel 3, Rubrik 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und durch diese an die in Betracht kommenden gewerblichen Kreditorganisationen heranzutreten, damit sie im Interesse der steirischen Gewerbetreibenden ehestens die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen, welche es dem Gewerbe ermöglichen sollen, die Kreditmittel der Girozentrale österreichischer Genossenschaften in Anspruch zu nehmen.

Unter diesen Voraussetzungen ist der steiermärkische Landtag bereit, seine Förderungsaktion des gewerblichen Kreditwesens, die im Jahre 1928 eingeleitet wurde, weiter fortzuführen und zu beendigen.

Gewerbetreibende, steirische.
Inanspruchnahme der
Kreditmittel der Giro-
zentrale österr. Genossen-
schaften. (Blg. Nr. 6.)

30. (Abt. 10, Zl. 377 F 144/48-1931.)

Zu Kapitel 4, Titel 3, Rubrik 3.

Die textliche Bezeichnung dieser Voranschlagsrubrik wird dahin abgeändert, daß von den bewilligten Mitteln ein Betrag von 30.000 S nur unter der Voraussetzung bewilligt wird, daß auch die übrigen im Fremdenverkehrsgesetz vom 12. März 1929, LGBI. Nr. 65, genannten Körperschaften mindestens einen Beitrag in der angeführten Höhe aufbringen.

Fremdenverkehr, Beitrags-
leistung der durch das
Fremdenverkehrsgesetz v.
12. März 1929, LGBI.
Nr. 65, genannten Körper-
schaften. (Blg. Nr. 6.)

31. (Abt. 10, Zl. 377 S 38/84-1931.)

Zu Kapitel 4, Titel 3, Rubrik 3.

Das Fremdenverkehrsreferat wird beauftragt, mit der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen darüber zu verhandeln, daß die Zonentarife der steirischen Strecken, die den Touristenverkehr schwer drosseln, im Sinne einer Verbilligung einer Revision unterzogen werden, ferner zur Fremdenverkehrssaison Fahrtermäßigungen für die Ausländer anzuregen.

Touristenverkehr, Revision
der Zonentarife der stei-
rischen Strecken durch die
österr. Bundesbahnen.
(Blg. Nr. 6.)

- 32.** (Abt. 2, Zl. 34 G 108/57-1931.)
Agrarbehörden I. u. II. Instanz, technischer Dienst, Gebäudeerhaltungs- und Betriebskosten bezw. juridischer Dienst.
Zu Kapitel 5, Titel 1, § 1.
 Neu einzuschalten sind:
 Unter A. Agrarbehörden I. Instanz, eine Rubrik 5, „Betriebskosten und Anteil des Landes an den Gebäudeerhaltungskosten“, 5300 S. Auf die Betriebskosten entfallen 2800 S, auf den Anteil des Landes an den Gebäudeerhaltungskosten 2500 S.
 Unter B. Agrarbehörden II. Instanz, I. Juridischer Dienst, Rubrik 4, unter der nämlichen Bezeichnung und für die gleichen Zwecke 5300 S.
 Unter II. Technischer Dienst, Rubrik 5, unter der nämlichen Bezeichnung ein Betrag von 4400 S, von dem auf die Betriebskosten 2400 S und auf den Anteil des Landes zu den Gebäudeerhaltungskosten 2000 S entfallen.
- 33.** (U. T. U., Zl. 435 L 1/66-1931.)
Donnersbach—Donnersbachwald, Winzendorf-Pöllauberg, Soboth, Güterwege. (Btg. Nr. 6.)
Zu Kapitel 5, Titel 1, § 3, Rubrik 1 und 2.
 Der unter dieser Rubrik in den Erläuterungen, Seite 15, für den Güterweg Donnersbach—Donnersbachwald veranschlagte Betrag von 33.000 S ist unter Rubrik 1 zu streichen und der Rubrik 2 zuzuschlagen. Der Kredit unter Rubrik 1 ist zu erhöhen um 20.000 S als Landesbeitrag zum Ausbau eines Güterweges von Winzendorf über Oberneuburg nach Pöllauberg und um 25.000 S zum Ausbau eines Güterweges in die Soboth.
- 34.** (Abt. 5, Zl. 280 M 134/1-1931.)
Landesbürgschaften für Molkereien, Überprüfung der Gebarung und Rentabilität. (Btg. Nr. 6.)
Zu Kapitel 5, Titel 1, § 12.
 Zur Überprüfung der Gebarung und Rentabilität jener Molkereien, für welche das Land Darlehenshaftungen übernommen oder Darlehen gegeben hat, ist ein Ausschuß einzusetzen, der aus je einem Vertreter der Landtagsparteien besteht und der binnen angemessener Frist über das Ergebnis der Überprüfung dem Landtage zu berichten hat.
- 35.** (Abt. 5, Zl. 246 W 91/1-1931.)
Wein- u. Mollsteuer, gänzliche Aufhebung. (Btg. Nr. 6.)
Zu Kapitel 5, Titel 1, § 14.
 Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung auf die gänzliche Aufhebung der Wein- und Mollsteuer für die inländische Produktion hinzuwirken.
- 36.** (Abt. 5, Zl. 246 W 89/38-1931.)
Traubensäfte, alkoholfreie, Förderung der Erzeugung und des Absatzes. (Btg. Nr. 6.)
Zu Kapitel 5, Titel 1, § 14.
 Die Landesregierung wird beauftragt, die Erzeugung und den Absatz von alkoholfreien Traubensäften nach jeder Richtung zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verwertung der Direktträgertrauben.
- 37.** (Abt. 14, Zl. 373 M 45/3-1931.)
Steiermärkischer Musikverein, Berichterstattung über Beschwerden. (Btg. Nr. 6.)
Zu Kapitel 6, Titel 1, § 1.
 Die Landesregierung wird beauftragt, die Direktion des Konservatoriums des Steiermärkischen Musikvereines zu einer eingehenden schriftlichen Berichterstattung über die Beschwerden, wie sie besonders in einem offenen Briefe des Dr. Beninger auffauchen, einzuladen.
- 38.** (Abt. 14, Zl. Norm V 137/37-1931.)
Roseggers Waldheimat, Geburtshaus, Erhaltung und Ausbau. (Btg. Nr. 6.)
Zu Kapitel 6, Titel 1, § 1, Rubrik 2.
 Die fertliche Bezeichnung dieses Voranschlagsansatzes ist durch die Worte „und Ausbau“ zu ergänzen.

39. (Abt. 14, Zl. 373 J 96/2-1931.)**Zu Kapitel 6, Titel 1, § 2.**

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Landesmuseums Joanneum zu erwägen, welche Maßnahmen und Mittel notwendig wären, um eine dauernde Zugänglichmachung der Museen für das Publikum und einen besseren Ertrag der Museen zu ermöglichen.

Landesmuseum Joanneum,
Zugänglichmachung. (Blg.
Nr. 6.)

40. (Abt. 2, Zl. 34 G 108/58-1931.)**Zu Kapitel 6, Titel 1, § 3.**

Unter Rubrik 4 sind als Betriebskosten und Anteil des Landes an den Gebäudeerhaltungskosten 5300 S einzusetzen. Hieron entfallen auf die Betriebskosten 1800 S und auf den Anteil des Landes zu den Gebäudeerhaltungskosten 3500 S.

Landesregierungsarchiv, Be-
triebs- und Gebäudeerhal-
tungskosten. (Blg. Nr. 6.)

41. (Abt. 5, Zl. 241 H 14/1-1931.)**Zu Kapitel 6, Titel 2, § 3, Rubrik 5.**

Der veranschlagte Betrag ist um 1000 S zu erhöhen und diese Erhöhung zur Bedeckung des Erfordernisses für die Instandsetzung der Düngerstätte und der elektrischen Leitung zu verwenden.

Landeshufbeschlags-Lehr- u.
Tierheilanstalt, Instand-
setzung der Düngerstätte
u. der elektrischen Leitung.
(Blg. Nr. 6.)

5. Sitzung am 3. Jänner 1931.

Beschlüsse Nr. 42 bis 62.

- 42.** (Abt. 2, Zl. 97 L 159/34-1931.)
Zu Kapitel 7.
Die Landesregierung wird ersucht, ehestens ein Regulativ, betreffend die Vergabung von Lieferungen in den Anstalten, Betrieben und Unternehmungen des Landes ausarbeiten zu lassen und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, wobei auf die vorzugsweise Berücksichtigung der heimischen Gewerbetreibenden und Kaufleute entsprechend Bedacht zu nehmen ist.
Landes-Anstalten, Betriebe u. Unternehmungen, Vergabung von Lieferungen. (Btg. Nr. 6.)
- 43.** (Abt. 2, Zl. 24 St 77/19-1931.)
Zu Kapitel 7, Titel 4, § 3.
Die Regierungsvorlage, E.-Zl. 11, betreffend den im Landeshaushalte im Jahre 1930 durch die Gebarung der Sonnenheilstätten auf der Stolzalpe entstandenen Abgang sowie die zu treffenden Bedeckungsmaßnahmen, wird an die Landesregierung rückverwiesen.
Stolzalpe, Landes-Sonnenheilstätten, Rückverweisung des Berichtes, E.-Zl. 11, an die Landesregierung. (Btg. Nr. 6.)
- 44.** (Abt. 3, Zl. 123-4/1-1931.)
Zu Kapitel 7, Titel 6.
Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß alljährlich einmal die Jugendabteilungen der Siechenanstalten durch eine ärztlich-orthopädisch-pädagogische Kommission besucht werden. Diese hat besonders zu überprüfen, ob und inwieweit die Zöglinge für diese Anstalten geeignet sind.
Landes-Siechenanstalten, Jugendabteilungen, Besuch durch eine ärztlich-orthopädisch-pädagogische Kommission. (Btg. Nr. 6.)
- 45.** (Abt. 3, Zl. 161 F 10/1-1931.)
Zu Kapitel 7, Titel 8, § 1, Rubrik 1.
Die Bezüge der beiden Fürsorgerinnen im Mütterheim sind monatlich um je 10 S zu erhöhen. Hierbei darf der veranschlagte Betrag von 6010 S nicht überschritten werden.
Fürsorgerinnen im Mütterheim, Erhöhung der Bezüge. (Btg. Nr. 6.)
- 46.** (Abt. 3, Zl. 131-8/1-1931.)
Zu Kapitel 7, Titel 8, § 1, Rubrik 10.
Die Landesregierung wird aufgefordert, analog wie bei den Fürsorgestellten Richtlinien auszuarbeiten, welche Voraussetzungen für die Bestellung der Berufsvormünder zu gelten haben.
Berufsvormünder, Ausarbeitung von Richtlinien. (Btg. Nr. 6.)
- 47.** (Abt. 3, Zl. 122 Sub 6/1-1931.)
Zu Kapitel 7, Titel 9, Rubrik 5.
Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Neuverteilung des eingestellten Betrages vorzunehmen.
Armenwesen, Neuverteilung des eingestellten Betrages. (Btg. Nr. 6.)
- 48.** (Abt. 2, Zl. 184 V 16/1-1931.)
Zu Kapitel 7, Titel 10.
Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach sie ermächtigt wird, einzelnen Gemeinden Ermäßigungen der Verpflegungskostendrittelgebühren zu gewähren, sofern diese Gemeinden infolge ihrer besonderen Nothlage nicht in der Lage sind, diese Gebühren zu entrichten.
Verpflegungskosten-Drittelgebühren der Heimatsgemeinden, Ermäßigung. (Btg. Nr. 6.)

- 49.** (Abt. 2, Zl. 24 V 234/110-1931.)
- Wohltätigkeitsvereine und Anstalten, Erhöhung des Bauschkredites. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 7, Titel 11, Rubrik 1.**
- Der im Voranschlag vorgesehene Bauschkredit ist um 21.340 S, auf 80.000 S, zu erhöhen. Dieser Mehrbetrag ist auf die in den Erläuterungen angeführten Vereine und Organisationen verhältnismäßig aufzuteilen.
- 50.** (Abt. 3, Zl. 151 A 23/1-1931.)
- Arbeitslosenhilfe, freiwillige, Ankauf und Verteilung hochwertiger Lebensmittel. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 7, Titel 13, § 2, Rubrik 1.**
- Die Landesregierung wird ersucht, hochwertige Lebensmittel anzukaufen und diese an Industriegemeinden zwecks Verteilung an Arbeitslose entweder unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung zu stellen.
- 51.** (Abt. 8, Zl. 338 Ga 79/29-1931.)
- Graz, Stadtgemeinde, Verwendung des Landesbeitrages zur Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 7, Titel 14, § 3, Rubrik 4 und 5.**
- Die Landesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Stadtgemeinde Graz den Beitrag des Landes zur Schwemmkanalisation zu einer entsprechenden Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren verwendet.
- 52.** (Abt. 9, Zl. 328 St 126/1-1931.)
- Streiml-Pretalsattel, Krediterhöhung für den Straßenbau. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Kapitel 9, Rubrik 3.**
- Dieser Kredit wird um 5000 S erhöht. Die Erhöhung ist zur Gewährung eines einmaligen Beitrages für den Ausbau der Straße Streiml—Pretalsattel zu verwenden.
- 53.** (Abt. 5, Zl. 280 Z 16/2-1931.)
- Landes-Zentralmolkerei, Anteil- und Zinsenabschreibungen; Hintanhaltung einer weitergehenden Schädigung der Landesmittel. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Abschnitt II, Kapitel 11.**
1. Die Landesregierung wird ermächtigt, einer entsprechenden Abschreibung der Genossenschaftsanteile der Landes-Zentralmolkerei zuzustimmen.
 2. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, die aus den Mitteln der Landesdollaranleihe gewährten Darlehen samt den rückständigen Zinsen abzuschreiben. Hieron ist ausgenommen das durch Warenpfänder im Wege der Bank für Steiermark gewährte Betriebsdarlehen in der Höhe von 100.000 S, einschließlich der rückständigen Zinsen.
 3. Die Landesregierung wird überdies ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Vereinbarungen zu schließen, die eine weitergehende Schädigung der Landesmittel hintanhalten sollen.
- 54.** (Abt. 2, Zl. 24 D 48/100-1931.)
- Landesvoranschlag, Aufnahme kurzfristiger Darlehen im Zusammenhange mit der Verzögerung der Neuregelung der Abgabenteilung. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Abschnitt III, Titel 2, Rubrik 1.**
- Die Landesregierung wird ermächtigt, den vorübergehenden Einnahmenschwund, der mit der Verzögerung der Neuregelung der Abgabenteilung im Zusammenhang steht, durch die Aufnahme kurzfristiger Darlehen auszugleichen.
- 55.** (Abt. 2, Zl. 26 V 1/1-1931.)
- Amtsärzte, Anspruch des Ertrages der Verwaltungsabgabe aus den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung zum Kraftfahrzeuggesetz. (Blg. Nr. 6.)
- Zu Abschnitt III, Titel 5, § 2, Rubrik 2.**
- Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung Vorstellungen dagegen zu erheben, daß durch die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung zum Kraftfahrzeuggesetz im Zusammenhange mit der Änderung, betreffend die Einhebung von Bundesverwaltungsabgaben, der Ertrag der Verwaltungsabgabe den Amtsärzten zugesprochen wird. Die Bundesregierung wäre hierbei aufmerksam zu machen, daß es durchaus nicht wünschenswert ist, das bereits gänzlich beseitigte

Sportelwesen wiederum einzuführen und vollbesoldeten Angestellten für einzelne Amtshandlungen, die zu ihrem pflichtgemäßen Wirkungskreis gehören und während der normalen Dienststunden geleistet werden, gesonderte Vergütungen aus Gebühren der zu untersuchenden Parteien zu gewähren.

56. (Abt. 2, Zl. 24 V 235/111-1931.)

(1) Als Grundlagen der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1931 werden die im Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds und der in der Verwaltung des Landes befindlichen fremden Fonds (Anhang IV zu Beilage Nr. 1) bezifferten Ausgaben und Einnahmen mit den in der Beilage Nr. 6 enthaltenen und den sich aus dem Beschluß Nr. 26 ergebenden Abänderungen festgesetzt.

Bedeckungsanträge zum Landesvoranschlage. (Beilage Nr. 6.)

Demnach wird ein Erfordernis von	83,862.450 S
eine Bedeckung von	74,737.710 „
und sonach ein Abgang von	9,124.740 S

genehmigt.

(2) Dieser Abgang ist zu bedecken :

1. durch die Mehreinnahmen, die dem Landeshaushalte aus dem im Nationalrat in Behandlung stehenden Finanzausgleichsgesetz 1930 zufließen sollen mit einem Betrage von	4,200.000 „
2. durch die Mehreinnahmen des Landes aus der Einführung einer Bundes-Benzinverbrauchsabgabe gegenüber dem veranschlagten Ertrag der Landes-Kraftfahrzeugabgabe mit	1,200.000 „
3. Der demnach noch verbleibende ungedeckte Abgang in der Höhe von	3,724.740 S

ist nach Tunlichkeit durch Sparsamkeit, die sich auf alle Zweige der Landesverwaltung gleichmäßig zu erstrecken hat und durch allfällige, gegenüber den Voranschlagsansätzen zu erzielende Mehreinnahmen auszugleichen. Falls dieser Ausgleich nicht zur Gänze durchführbar ist, wird die Landesregierung ermächtigt, ein in höchstens zehn Jahren rückzahlbares Darlehen im Höchstbetrage der Erfordernisposten für den bundesstraßenmäßigen Ausbau der Packstraße und die Rentensteuerschuld an den Bund für die Zeit bis zum 31. Dezember 1929, das ist im Gesamtbetrage von 1,050.000 S aufzunehmen.

4. Falls die unter Punkt 1 und 2 erwähnten Mehreinnahmen dem Lande nicht im angenommenen Ausmaße zufließen sollten, wird die Landesregierung überdies angewiesen, über Antrag ihres mit der Führung der Finanzangelegenheiten des Landes betrauten Mitgliedes entsprechende Ausgabeneinschränkungen zu beschließen. Dieser Beschluß ist dem Finanzausschusse zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die nach der ausdrücklichen Bezeichnung im Anhange IV der Beilage Nr. 1 und der Beilage Nr. 6 nur bedingt bewilligten Mittel in der Höhe von 3,202.940 S dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Eingänge aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und den Landesabgaben im Jahre 1931 unter Berücksichtigung der für jene Zwecke bestehenden besonderen Bedeckungsmöglichkeiten hinreichende Überschüsse erwarten lassen und diese Überschüsse aller Voraussicht nach nicht zum Ausgleiche des unter Absatz 1 ausgewiesenen Abganges oder allfälliger zwangsläufiger Überschreitungen des Voranschlages beziehungsweise eines Einnahmenseitigen während des Finanzjahres benötigt werden.

(4) Die Feststellung des Zutreffens der obigen Voraussetzungen obliegt der Landesregierung über Antrag ihres unter Absatz 2, Punkt 4, genannten Mitgliedes. Das Recht der Landesregierung, ohne Verschlechterung der Haushaltslage des

Landes unter den im § 32 des Landesverfassungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben zu beschließen, wird hiedurch nicht berührt.

(5) Die Landesregierung wird angewiesen, für eine strenge Einhaltung der Voranschlagsansätze Sorge zu tragen und jede verschuldete Überschreitung im Disziplinarwege zu ahnden.

(6) Dieser Beschluß ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

57. (Abt. 2, Zl. 24 L 337/1060-1931.)

Landesdollaranleihe,
Zilgung. (Blg. Nr. 6.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung der Landesdollaranleihe aus dem Jahre 1926 auch über den Bedarf für den Vorerlag des Jahres 1931 hinaus Obligationen anzuschaffen und dafür außer den im Voranschlag vorgesehenen Mitteln höchstens eine Million Schilling aufzuwenden, soweit ein derartiger Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine geeignete Bedeckung gefunden wird. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel wird die Landesregierung auch ermächtigt, ein in höchstens zehn Jahren rückzahlbares Darlehen im Höchstbetrage von einer Million Schilling aufzunehmen.

58. (Abt. 2, Zl. 182 A 97/1-1931.)

Landes-Krankenanstalten,
Bewilligung von über den
Rahmen des Voranschlages
hinaus Ausgaben nach § 35
des Krankenanstalten-
gesetzes. (Blg. Nr. 6.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die im Anhang IV der Beilage Nr. 1 ersichtlichen Zwecke der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auch über den Rahmen des Voranschlages hinaus Ausgaben zu bewilligen, sofern diese Ausgaben durch den Anteil des Landes an den besonderen Gebühren nach § 35 des Krankenanstaltengesetzes gedeckt sind.

59. (Abt. 2, Zl. 25 A 21/1-1931.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, im Jahre 1931 zugunsten des Landes, sowie betreffend die Schaffung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Abgabenertragsanteile der
Ortsgemeinden Steier-
marks, Einziehung. (Blg.
Nr. 1.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1931, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1931 gebühren, werden 40 vom Hundert zugunsten des Landes eingezogen.

§ 2.

Gemeinden, die infolge der Einziehung eines Teiles ihrer Abgabenertragsanteile trotz möglichster Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen, sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen, kann die Landesregierung mit Zustimmung des mit der Führung der Landesfinanzangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Landesregierung aus dem Ertragnisse dieser Einziehung im Jahre 1931 außerordentliche Zuschüsse gewähren, insoweit dieses Ertragnis den Betrag

von 2·5 Millionen Schilling übersteigt, weiters Gemeinden, die unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200 (Wohnbauförderungs- und Mietengesetz), Wohnhäuser errichten, aus diesem Mehrertragnisse außerordentliche Beiträge widmen.

60. (Abt. 2, Zl. 26 L 16/1-1931.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat für das Jahr 1931 zu lauten wie folgt :

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,
 " " " 1000 " " " 2000 " " 600 "
 " " " 2000 " " " 3000 " " 1000 " und
 " " " 3000 " der 2000fache

in den Grundsteueroperafen ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Sellenbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrage sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirktes bürgerlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1931 in Wirksamkeit.

61. (Abt. 2, Zl. 26 L 2/1-1931.)

Gesetz

vom

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBl. Nr. 90, neuerlich abgeändert wird (9. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 3, Absatz 5 des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1929, LGBl. Nr. 90, hat zu lauten :

(5) In die Bemessungsgrundlage ist die Lohnsumme nicht einzurechnen, die an Lehrlinge und an solche Dienstnehmer ausbezahlt wird, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben. Ferner sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen die Lohnsummen, die an nahe Familienangehörige des Unternehmers ausbezahlt werden.

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages. (Bgl. Nr. 1 und 6.)

Lohn-, Gehaltsabgabegesetz, 9. Novelle. (Bgl. Nr. 1 und 6.)

Als nahe Familienangehörige sind anzusehen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Stiefkinder, Geschwister und Ehegatten. Weiters ist bei den nach § 56 der Gewerbeordnung von der Witwe beziehungsweise den Deszendenten fortgeführten Betrieben die Lohnsumme des Stellvertreters (Geschäftsführers) in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, wenn seine Bestellung nach der genannten Gesetzesstelle erforderlich ist und außer ihm keine fremde Arbeitskraft im Betriebe verwendet wird. Die Landesregierung wird ermächtigt, bei nachgewiesener Notlage für diese Zeit diese Begünstigung vorübergehend auch auf solche Betriebe auszudehnen, für die die Bestellung eines Stellvertreters gesetzlich nicht erforderlich ist.

Artikel II.

§ 6 des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1929, LGBl. Nr. 90, in der durch Artikel I, Punkt 3, des Gesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 13 aus 1930 (8. Novelle), festgesetzten Fassung hat für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1931 zu lauten wie folgt:

„(1) Vom Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe wird als Vorzugsanteil zugunsten der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz ein Betrag in der Höhe von 6 vom Hundert des Ertrages ausgeschieden, der auf die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz nach der Anzahl der Bezirks- beziehungsweise Gemeindefraßenkilometer aufzuteilen ist. Bei der Berechnung der Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften werden Bruchteile von Kilometern vernachlässigt. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung mit dem Stande vom 1. Jänner 1931 festzusetzen.

(2) Vom übrigen Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe fallen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz dem Lande 55, der Landeshauptstadt Graz 45 vom Hundert, im übrigen Gebiete dem Lande 55, den Gemeinden 40 und den Bezirken 5 vom Hundert zu. Für die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften, mit Ausnahme des Landes, ist die Anzahl der innerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Arbeitskräfte maßgebend. Die nach § 4, Absatz 3, des Gesetzes eingehobene ermäßigte Abgabe ist jedoch nur auf jene Gebietskörperschaften aufzuteilen, innerhalb welcher sich die Arbeitsstätte befindet. Alle vom Landesabgabnamt auf Grund eigener Kontrollmaßnahmen ohne Mitwirkung der Gemeinden eingebrachten Abgabebeträge fließen dem Land auch insoweit zu, als sie nach der allgemeinen Vorschrift den Gemeinden zuzufallen hätten. Die Anteile der Bezirke bleiben unberührt.

(3) Vom Ertrag der Abgabe aus dem Bau von Anlagen, deren wirtschaftlicher Wirkungsbereich erfahrungsgemäß für größere Gebiete berechnet ist (Großkraftwerke usw.), wird ein Viertel nach der obigen Regel aufgeteilt, der übrige Teil fällt dem Land allein zu. Der Ertrag der Abgabe aus einem Bau, der sich auf größere Gebiete erstreckt (Eisenbahnen usw.), wird überhaupt nicht aufgeteilt, sondern fließt zur Gänze dem Lande zu.“

Artikel III.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBl. Nr. 90, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 13 aus 1930 (8. Novelle), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen wieder zu verlauffbaren.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1931 in Wirksamkeit.

62.

(L. N. D., Zl. 60 E 6/2-1931.)

Wahl in die Ersparungs-
kommission. (Zu Beilage
Nr. 6.)

In die Ersparungskommission werden als Mitglieder entsendet die Abgeordneten Landesrat Leopold Zenz, Karl Schifko, Karl Jira, Richard Wolf, Ing. Franz Wihany und Viktor Hornik.

6. Sitzung am 12. Februar 1931.

Beschluß Nr. 63.

63.

(Präf. Landtag.)

In den Finanzausschuß wird als Mitglied Abg. Richard Wolf an Stelle der Abg. Frieda Kofbacher, und als Ersatzmitglied Abg. Frieda Kofbacher an Stelle des Abg. Richard Wolf entsendet.

Wahl des Abg. Richard Wolf als Mitglied und der Abg. Frieda Kofbacher als Ersatzmitglied in den Finanzausschuß.

7. Sitzung am 12. Februar 1931.

Beschlüsse Nr. 64 bis 75.

64. (Abt. 10, Zl. 377 F 105/117-1931.)

In die Landeskommission für Fremdenverkehr wird Frau Johanna Auer an Stelle des Abg. Leopold Praßl entsendet.

Fremdenverkehr, Landeskommission, Entsendung der Frau Johanna Auer.

65. (Abt. 14, Zl. 178 H 45/11-1931.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aufgefordert, ehestens zur Erörterung und Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Altersversorgung der Hebammen und anderer Gruppen von Sanitätspersonen eine Konferenz der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und der Sanitäts- und Finanzreferenten der Landesregierungen einzuberufen und diesen Entwurf ehestens der Gesetzgebung zuzuführen.

Hebammen, Altersversorgung (Vdtg.-G.=Zl. 24).

66. (Abt. 2, Zl. 25 B 8/3-1931.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiete des Landes Steiermark, neuerlich abgeändert wird.

Landesbieraufgabe. (Vdtg.-Blg. Nr. 21.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 1, Absatz 1, und im § 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 101, festgesetzten Fassung, hat an Stelle der Jahreszahl „1930“ zu treten die Jahreszahl „1935“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1931 in Wirksamkeit.

67. (Abt. 2, Zl. 331 F 130/1-1931.)

Feldbach-Bad Gleichenberg, Landesbahn, Überlassung von Grundstücken an die Aktionäre. (Ldtg.-E.-Zl. 10.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die in den Jahren 1922 und 1923 gemeinsam mit dem Eisenbahnbaukomitee Feldbach-Bad Gleichenberg erworbenen und unter E.-Zl. 587, K.-G. Feldbach, intabulierten Grundstücke an die KonzeSSIONÄRE der Lokalbahnunternehmung Feldbach-Bad Gleichenberg unter der Voraussetzung abzutreten, daß dem Lande hiefür Aktien dieser Unternehmung im Nennwerte von 6350 S 40 g überlassen werden.

68. (Abt. 9, Zl. 328 St 129/104-1931.)

Straßenpolizeigesetz vom 12. September 1930 gegenstandslos. (Ldtg.-E.-Zl. 64.)

Der Landtagsbeschuß Nr. 653 vom 12. September 1930, betreffend das Gesetz über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), wird als gegenstandslos erklärt.

69. (Abt. 9, Zl. 328 St 129/105-1931.)

Gesetz

vom 1931

über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz).

Straßenpolizeigesetz (Ldtg.-E.-Zl. 64.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 438, über Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 79, wird gemäß Artikel 15, Absatz 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nachstehende Straßenpolizeiordnung erlassen :

I. Abschnitt.

Verkehrsregeln.

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als Straßen öffentliche Straßen und Wege sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen und -wege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen und Tunnels.

(2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der für den Fahrverkehr bestimmt ist. Ein besonders angelegter Radfahr- oder Reitweg gilt nicht als Teil der Fahrbahn.

(3) Gehweg (Gehsteig) ist der Teil der Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Randsteine oder sonst in leicht erkennbarer Weise von der Fahrbahn getrennt ist. Gehwege sind ferner alle sonstigen von vornherein nur für den Fußgängerverkehr bestimmten Wege.

(4) Als Schutzwege gelten die in der Verlängerung der Gehwege gedachten oder durch Linien oder in anderer Weise auf der Fahrbahn gekennzeichneten Fußgängerwege über die Fahrbahn.

(5) Schutzinseln sind die durch Linien oder Randsteine von der Fahrbahn ausgenommenen, dem Schutz der Fußgänger dienenden Teile der Straße.

(6) Parkplätze sind die durch Linien oder in anderer Art gekennzeichneten Aufstellungsplätze für Fahrzeuge.

(7) Hauptverkehrsstraßen sind Durchzugsstraßen, alle Straßen mit Straßenbahngleisen, sowie alle Straßen, die durch Kundmachung der Straßenaufsichtsbehörde als solche erklärt und von der Straßenverwaltung erforderlichenfalls als solche gekennzeichnet sind; alle übrigen Straßen sind Nebenstraßen. Welche Straßen als Durchzugsstraßen anzusehen sind, bestimmt die Landesregierung auf Grund der in dem in Betracht kommenden Gebiet bestehenden Straßenverbindungen unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs. Als durch geschlossene Ortschaften führend gelten solche Straßenstrecken, die beider- oder einseitig zusammenhängend (geschlossene oder offene Bauweise) verbaut sind.

(8) Einbahnstraßen sind Straßen, in denen nur in einer Richtung gefahren werden darf.

(9) Als Fahrzeuge gelten Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.

(10) Als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Tiere oder Menschen eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, einschließlich Handwagen, Handkarren und Handschlitten, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnlichen Kleinfahrzeugen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, außerhalb der Straßen verwendet zu werden, sowie von Fahrrädern.

(11) Als Kraftfahrzeuge gelten die im § 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 437 (Kraftfahrgegesetz), bezeichneten Fahrzeuge.

(12) Schienenfahrzeuge sind Fahrzeuge, die auf der Straße bewegt werden und an Bahngleise gebunden sind.

(13) Lastfahrzeuge sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind.

(14) Als Wirtschaftsfuhren gelten Fuhren der in den Absätzen 10 und 11 bezeichneten Fahrzeuge, insoweit sie dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen und sich nur innerhalb eines Gemeindegebietes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Betriebes halten. Zum örtlichen Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören alle Grundstücke, die unmittelbar vom Sitze der Hauptbetriebsstätte aus einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterzogen werden.

(15) Anhalten ist das Zumstillstandbringen eines Fahrzeuges.

(16) Halten ist das Stehenlassen von Fahrzeugen bloß für die Zeit, die zum Ein- oder Aussteigen, zum Bezahlen des Fuhrlohnes, zum Auf- oder Abladen kleinerer Warenmengen oder einzelner kleinerer Warenstücke erforderlich ist.

(17) Parken ist das Stehen- oder Wartenlassen eines Fahrzeuges für längere Zeit, als zu den im Absatz 16 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

B. Fuhrwerksverkehr.

1. Fuhrwerk.

§ 2.

Ausstattung und Bespannung.

(1) Alle Fuhrwerke müssen sich in verkehrsfähigerem Zustande befinden. Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

(2) Die auf Grund des § 34 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBI. Nr. 277, erlassenen besonderen Bestimmungen des Bundes über die Einrichtung oder Ausstattung von Fuhrwerken werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

§ 3.

Sperrvorrichtungen.

(1) Alle Fuhrwerke mit Ausnahme der im § 7 bezeichneten Fahrzeuge mit Schlittenkufen müssen mit einer ausreichenden Bremse (Sperrvorrichtung) versehen sein.

(2) Zur Hemmung der Räder dürfen nur Bremsen oder Radschuhe und erstere nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht gänzlich verhindert wird.

(3) Hemm- oder Sperrketten, Reiß- oder Eisketten, Eisringe u. dgl. dürfen nur im Notfall, wenn die Wirkung der am Fuhrwerk angebrachten Bremse im einzelnen Fall nicht ausreicht, Reiß- oder Eisketten, Eisringe u. dgl. sowie Schneeketten überdies nur bei hartem Schnee oder bei Glätteis verwendet werden. Die Glieder der Schneeketten, die aus starrem Material bestehen und keine elastischen Überzüge besitzen, dürfen nicht länger als 3 Zentimeter und nicht höher als 2 Zentimeter sein; sie dürfen weder scharfe Kanten, Ecken, ebene Flächen noch wulstartige Erhöhungen aufweisen. Sie müssen derartig am Rad befestigt werden, daß eine Schlagwirkung auf die Fahrbahn möglichst vermieden wird.

(4) Die Verwendung von Schneeketten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, bedarf der Genehmigung der Straßenverwaltung, die nur unter der Bedingung erteilt werden darf, daß der Besitzer des Fuhrwerkes die Kosten der dadurch notwendig gewordenen Instandsetzung der Straße trägt.

§ 4.

Ladung und Gewicht.

(1) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen noch Sachen noch auch die Straße beschädigen oder verunreinigen noch starkes Geräusch oder das Umstürzen des Fuhrwerkes verursachen kann.

(2) Die Breite eines Fuhrwerkes und seiner Ladung hat sich nach der Fahrbahnbreite und den sonstigen örtlichen Verhältnissen zu richten und darf den Verkehr der anderen Straßenbenutzer nicht verhindern; sie darf in der Regel das Maß von 2 Metern nicht überschreiten. Dies gilt nicht:

- a) für Erntefahren;
- b) für Heu- Stroh- und Schilffahren, die zu Märkte gebracht werden; diese dürfen die Breite von 3,5 Metern nicht überschreiten;
- c) für die Beförderung von unteilbaren Gegenständen; für diese ist eine besondere Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde erforderlich, die vorher die zuständige Straßenverwaltung zu hören hat.

(3) Die Höhe eines beladenen Fuhrwerkes darf in der Regel 3,5 Meter nicht überschreiten, muß aber auf jeden Fall die Höhe der die Straße übersehenden elektrischen Leitungen, Brücken oder sonstigen Bauwerke berücksichtigen, so daß jede Beschädigung dieser Anlagen oder von Personen und der Ladung unterbleibt.

(4) An keinem Fuhrwerk dürfen Sitze angebracht werden, die über die Breite des Fuhrwerkes oder über die Höhe des beladenen Fuhrwerkes hinausragen.

(5) Wenn die Ladung über das hintere Ende des Fuhrwerkes mehr als zwei Meter hinausragt und aus der Entfernung nicht leicht bemerkbar ist, muß das Ende der Ladung durch Strohkranze, Lappen oder ähnliche Zeichen besonders kenntlich gemacht werden.

(6) Das Gesamtgewicht eines Fuhrwerkes samt Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen, wobei auch auf die Beschaffenheit der Fahrbahn und die Witterungsverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Es darf, wenn Brücken oder Straßenbauwerke benutzt werden sollen, deren Tragfähigkeit nicht übersteigen; für ein Gesamtgewicht von über 6 Tonnen ist die besondere Bewilligung der Straßenverwaltung erforderlich. Abgesehen davon darf dieses Gesamtgewicht bei einspännigen Fahren 2 Tonnen, bei zweispännigen 4 Tonnen nicht überschreiten. Wenn dieses Höchstgewicht überschritten wird, müssen dementsprechend mehr Zugtiere verwendet werden.

§ 5.

Breite der Radfelgen.

(1) Die Mindestbreite der Radfelgen darf bei vierrädrigen Fuhrwerken und bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fuhrwerkes bis zu 1 Tonne nicht weniger als 6,5 Zentimeter, von mehr als 1 Tonne nicht weniger als 8 Zentimeter, von mehr als 2 Tonnen nicht weniger als 12 Zentimeter und von mehr als 3 Tonnen nicht weniger als 15 Zentimeter, bei zweirädrigen Karren mit einem Gesamtgewicht von 0,5 bis 1,5 Tonnen nicht weniger als 6 Zentimeter und von mehr als 1,5 Tonnen nicht weniger als 10 Zentimeter betragen.

(2) Entspricht die Breite der Radfelgen eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es in Steiermark wegen der hier etwa abweichenden Vorschriften über die Felgenbreite vom Verkehr nur ausgeschlossen, wenn Straßen in Betracht kommen, die von Eisenbahnen benutzt werden, deren Schienen eine größere Rillenbreite aufweisen als die Felgenbreite des betreffenden Fuhrwerkes.

(3) Die Breite der Radfelgen von Fuhrwerken, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, ist bis längstens 1. Dezember 1935 mit dem im Absatz 1 angeführten Maße in Einklang zu bringen; doch müssen diese Fuhrwerke bis zu diesem Zeitpunkte die bisher vorgeschriebenen Radfelgenbreiten aufweisen.

(4) Auf Wirtschaftsfuhren (§ 1, Absatz 14) bis zu einem Gesamtgewicht von 3 Tonnen sowie auf gesederte Fuhrwerke bis zu einem Gesamtgewicht von 1 Tonne finden die Vorschriften der vorstehenden Absätze keine Anwendung.

§ 6.

Beschaffenheit der Radfelgen (Radreifen).

(1) Radfelgen, Radreifen oder Radschuhe, die nicht der ganzen Breite nach eben sind oder wulstartige Erhöhungen, hervorstehende Nägel und Schrauben oder sonstige Einrichtungen aufweisen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen, dürfen, abgesehen von der Verwendung von Eisringen in Verbindung mit Radschuhen (§ 3, Absatz 3), nicht verwendet werden.

(2) Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Maschinen bis zu einem Gewicht von 500 Kilogramm; jedoch hat der Besitzer einer solchen Maschine die Kosten der durch die Benutzung etwa notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße zu tragen. Wenn diese Maschinen mit einer Transporteinrichtung versehen sind, sind sie in der Transportstellung zu befördern.

(3) Landwirtschaftliche Maschinen mit unebenen Radreifen und einem Gewichte über 500 Kilogramm bedürfen einer besonderen Zulassung zum Verkehr durch die Straßenverwaltung, die nur unter der Bedingung erteilt werden kann, daß der Besitzer die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benutzung etwa notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße trägt.

§ 7.

Schlitten.

(1) Fahrzeuge mit Schlittenkufen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Straße mit einer ununterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.

(2) An dem Geschirre der Zugtiere von Schlitten müssen gut hörbare Schellen oder Glocken angebracht sein.

(3) Die an Schlitten allenfalls angebrachten Hemmvorrichtungen aller Art dürfen die Fahrbahn nicht beschädigen.

§ 8.

Kennzeichen der Fuhrwerke.

(1) Lastfuhrwerke müssen mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort (Firma und Sitz) des Fuhrwerksbesitzers und, wenn dieser mehrere Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes angibt. Bei Fuhrwerken, die zu Gutskörpern gehören, kann an die Stelle des Namens des Besitzers der Name des Gutes treten.

(2) Die Aufschrift ist auf einer Tafel an der linken Seite des Fuhrwerkes oder des Geschirres des linken Zugtieres anzubringen.

(3) Die Tafel muß eine Höhe von wenigstens 18 Zentimetern und eine Breite von mindestens 30 Zentimetern aufweisen und schwarz sein. Die Schrift hingegen muß weiß sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 4 Zentimetern haben.

(4) Falls die Aufschrift am Geschirr des linken Zugtieres angebracht wird, genügt eine kleinere, gut lesbare Tafel.

(5) Wirtschaftsfuhren sind von dieser Anordnung ausgenommen.

(6) Entspricht die Kennzeichnung eines Lastfuhrwerkes den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden Vorschriften über die Kennzeichnung nicht ausgeschlossen.

(7) Lastfuhrwerke des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die als solche erkennbar sind, bedürfen keiner näheren Ortsangabe.

§ 9.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

(1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke (von zusammengeschlossenen das vorderste) mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei Fuhrwerken, die nicht dem Personenverkehr dienen, auf der rechten Seite an dem Geschirr des rechten Zugtieres befestigt werden, wenn ihre Anbringung am Fahrzeug selbst oder an dessen Ladung nicht tunlich ist. Wäre infolge der Eigenart der Ladung die am Zugtier angebrachte Laterne für überholende Fahrzeuge nicht wahrnehmbar, so sind die Bestimmungen des Absatzes 2 über das Rücklicht sinngemäß anzuwenden.

(2) Fuhrwerke, die mit oder ohne Ladung mehr als 45 Meter lang sind, sowie Fuhrwerke, bei denen vermöge ihrer Bauart oder Ladung der Lichtschein der Laterne nicht deutlich sichtbar wäre, haben während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel hinten eine zweite hellbrennende Laterne mit gelbrotem Glas zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein und das Ende der Ladung von hinten leicht zu sehen ist. Dasselbe gilt für zusammengeschlossene Fuhrwerke hinsichtlich der Beleuchtung des letzten Fuhrwerkes. An Stelle der Schlußlaterne kann eine Blendlinse von gelbroter Farbe verwendet werden, die so beschaffen sein muß, daß sie noch in einer Entfernung von 150 Metern im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar wird. Kann infolge der Eigenart des Fuhrwerkes oder der Ladung weder eine Schlußlaterne noch eine Blendlinse angebracht werden, so muß hinter dem Fuhrwerk eine hellbrennende Laterne allseitig sichtbar getragen werden, sofern nicht durch die Ortsbeleuchtung für die Erkennbarkeit von Fahrzeugen auf der Straße gesorgt ist.

(3) Andere als die im Absatz 1 bezeichneten Gläser dürfen bei Wagenlaternen nur mit besonderer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde verwendet werden.

(4) Die Beleuchtung des Fuhrwerkes kann während des Haltens und Parkens an hellbelegten Orten abgestellt werden.

2. Der Führer (Lenker) und seine Pflichten.

§ 10.

Führer (Lenker).

(1) Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt einen Führer (Lenker) haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zur Verfrachtung von Erde, Schutt u. dgl. dienenden zweirädrigen Karren, von denen je zwei von einem einzigen Führer gelenkt werden dürfen. In diesem Falle ist jedoch entsprechend Vorsorge zu treffen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Beschädigung von Personen oder Sachen vermieden wird.

(2) Der Führer muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein. Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als Führer bestellt werden; nur als Führer von Wirtschaftsfuhren können ausnahmsweise Personen von mindestens 14 Jahren verwendet werden, sofern die von ihnen gelenkten Fuhrwerke nicht Verkehrswege benützen oder kreuzen, die wegen der Dichte oder der besonderen Art des Verkehrs eine besondere Umsicht und Achtsamkeit erfordern. Zur Leitung von Wirtschaftsfuhren im engeren Umfange eines landwirtschaftlichen Betriebes (Feldbestellung, Einföhrung von Feldprodukten u. dgl.) können erforderlichenfalls auch Jugendliche von mindestens 12 Jahren verwendet werden, wenn sie die notwendige körperliche und geistige Eignung haben.

(3) Wenn Frachstücke auf geteilten Wagen oder geteilten Schlitten verfrachtet werden, deren zweiter Teil frei beweglich ist, so ist, ausgenommen bei Wirtschaftsfuhren, dem Fuhrwerk eine zweite Person beizugeben, die das Ende des Fuhrwerkes zu beaufsichtigen und zu bedienen hat.

(4) Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich Fuhrwerk, Gespann und Ladung in vorschriftsmäßigem Zustande befinden und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Der Besitzer des Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es nur dann in Betrieb genommen wird, wenn es sich in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(5) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Lenken eines Fuhrwerkes nicht geeignet sind, sowie solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke durch die Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesem Belange die politische Bezirksbehörde berufen ist, zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 11.

Ankoppeln von Fuhrwerken.

Das Fahren mit aneinandergehängten (gekoppelten) Fuhrwerken ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten unbeladenen Wagens, eines zweirädrigen Karrens oder eines Handwagens und das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen, wenn die Befestigung derart erfolgt, daß ein Abreißen nicht zu befürchten ist. Unter derselben Voraussetzung können auch zwei mäßig beladene Wagen bei Wirtschaftsfuhren aneinanderghängt werden.

§ 12.

Leitung von Fuhrwerken.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben

und muß die Fahrbahn beobachten. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerk Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorne und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben.

(2) Beim Bergabfahren muß der Führer das Fuhrwerk hemmen, bei schwerer Ladung und starkem Gefälle, sowie, wenn er sein Gespann nur mit einem einzigen Zügel (Leitseil) lenkt, überdies neben dem Fuhrwerk einhergehen.

(3) Dem Führer ist es verboten, während der Fahrt sein Fuhrwerk zu verlassen, abseits vom Fuhrwerk zu gehen, auf dem Fuhrwerk zu schlafen oder in trunkenem Zustand ein Fuhrwerk in Betrieb zu halten.

(4) Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf freier Straße beim Begegnen anderer Wegebenutzer verboten.

(5) Das Sitzen auf Hundewagen ist während der Fahrt untersagt; den Führern von Handwagen ist es verboten, abschüssige Wegstrecken auf den Handwagen sitzend hinabzufahren. Hochbeladene Handkarren dürfen nur gezogen werden.

(6) Nicht eingespannte Tiere (mit Ausnahme von Saugfohlen) dürfen nur an der linken Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fuhrwerk so angebunden sein, daß dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 13.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird. In geschlossenen Ortschaften hat er außerdem die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß weder andere Straßenbenutzer noch die Anrainer durch Bespritzen mit Straßenkot belästigt werden. Ungefederte Fuhrwerke dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Holzbrücken und Brücken, auf denen das Schnellfahren durch Anschlag verboten ist, nur im Schritt fahren.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, wird auf der Straße gearbeitet, herrscht lebhafter Verkehr oder nähert sich das Fuhrwerk einer Kreuzungsstelle, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fuhrwerk auf kurze Entfernung zum Anhalten gebracht werden kann und etwa vorgesehene, ordnungsmäßig abgegebene Warnungszeichen vom Führer noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen mit Bahngleisen.

(3) Bei Gefährdung von Menschen oder Tieren ist das Fuhrwerk erforderlichenfalls anzuhalten.

§ 14.

Fahrtrichtung.

(1) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat der Führer mit seinem Fuhrwerk die linke Seite der Straße im Sinne der Bewegungsrichtung des Fuhrwerkes einzuhalten und darf die rechte Seite nur dann benutzen, wenn es zum Überholen erforderlich ist oder wenn er dort anhalten muß.

(2) Beim Einbiegen in eine andere Straße hat der Führer nach links in kurzer Wendung, nach rechts in weitem Bogen zu fahren.

(3) Das Fahren mehrerer Fuhrwerke nebeneinander ist unzulässig. Langsam fahrende Fuhrwerke haben innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Straßen mit regem Verkehr möglichst nahe am linken Straßenrande zu fahren. Dies gilt für alle Fuhrwerke beim Befahren von unübersichtlichen Straßenkrümmungen.

§ 15.

Ausweichen.

(1) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder, wenn dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist.

(2) Der Führer hat aber entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach rechts auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksausweichen nicht zuläßt.

(3) Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen erforderlichenfalls dasjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(4) Den auf der Straße befindlichen Organen der Straßenaufsicht, die den Verkehr regeln, hat der Führer auszuweichen.

§ 16.

Überholen.

(1) Eingeholte Fahrzeuge sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 auf der rechten Seite zu überholen. Schnelleren Fahrzeugen, deren Führer die Absicht zu überholen kundgeben, hat der Führer des zu überholenden Fahrzeuges durch entsprechende Zeichen bekanntzugeben, daß er das Signal wahrgenommen hat, und ihnen das Überholen durch sofortiges Linkshalten zu ermöglichen.

(2) Schienenfahrzeuge sind links zu überholen. Läßt der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und der linken Fahrbahngrenze ein Linksüberholen nicht zu, so ist rechts zu überholen, sofern der entgegenflutende Fahrzeugverkehr dies gestattet; andernfalls muß das Überholen unterlassen werden. In einer Einbahnstraße dürfen Schienenfahrzeuge auch rechts überholt werden, wenn die Fahrbahn hierfür Raum läßt und das Linksüberholen nicht möglich ist. An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß so lange gehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach links wenden, wenn das überholte Fahrzeug dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Straßenstellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, oder wenn ein entgegenkommendes Fuhrwerk herannahet, ist das Überholen verboten.

§ 17.

Vorrang an Straßenkreuzungen.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat das von links kommende Fahrzeug den Vorrang (Vorfahrtrecht). Schienenfahrzeuge haben stets den Vorrang.

(2) In geschlossenen Ortschaften hat an Straßenkreuzungen und -einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, das auf einer Hauptverkehrsstraße (§ 1, Absatz 7) sich bewegende Fahrzeug den Vorrang gegenüber dem aus einer Nebenstraße kommenden Fahrzeug. Kreuzen sich zwei Hauptverkehrs- oder zwei Nebenstraßen, so hat, wenn nicht eine besondere Verkehrsregelung vorgesehen ist, das von links kommende Fahrzeug den Vorrang. Das gleiche gilt, wenn Hauptverkehrs- in Hauptverkehrs- oder wenn Nebenstraßen in Nebenstraßen einmünden. Schienenfahrzeuge haben stets den Vorrang.

(3) Muß ein Fahrzeug vor einer Kreuzung oder vor dem Einbiegen in eine andere Straße stehenbleiben, so hat dies vor dem etwa bestehenden Schutzweg für Fußgänger (§ 1, Absatz 4) zu geschehen.

§ 18.

Verhalten gegenüber bevorzugten Wegebenutzern.

(1) Für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheits- und Hilfs-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen (§ 21, Absatz 1), sowie für Kraftwagen der Postverwaltung im Überlandverkehr, die sich durch besonders tönende Hupen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Rehrmaschinen, Straßenwalzen und dergleichen Platz zu machen.

(2) Geschlossene Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie dürfen nur durch die im Feuerwehr-, Rettungs- und öffentlichen Sicherheits- und Hilfsdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Das gleiche gilt für Leichenzüge und Prozessionen, insofern sie nicht auf Weisung der Organe der Straßenaufsicht unterbrochen werden.

(3) Fuhrwerke, die sich auf Schienengleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich freizugeben.

§ 19.

Zeichen des Führers.

(1) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch senkrecht gehaltenes Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagrecht gehaltenes Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

(2) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von akustischen Signalinstrumenten und insbesondere der ausschließlich den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Hupen ist verboten.

§ 20.

Zum Stillstand gelangte Fuhrwerke.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangten Fuhrwerkes hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Straßenkreuzungen und -einemündungen sowie an scharfen Straßenkrümmungen, an Haltestellen der Straßenbahn und der Kraftomnibusse, auf Standplätzen des Platzfuhrwerkes, auf Brücken und anderen von der Straßenaufsichtsbehörde bezeichneten Stellen verboten.

(2) Der Führer darf das Fuhrwerk erst verlassen, wenn er alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Zugtiere dürfen nur dann ohne Aufsicht bleiben, wenn dies ohne Gefahr für Personen, Sachen oder den Verkehr geschehen kann; ihr Absträngen darf nur auf der Weichselseite erfolgen.

(3) Bei besonderen Anlässen, bei denen sich erfahrungsgemäß eine größere Anzahl von Fuhrwerken zu versammeln pflegt, hat die Straßenaufsichtsbehörde erforderlichenfalls einen geeigneten Platz für die Aufstellung der Fuhrwerke zu bestimmen.

(4) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf Straßen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so ist, wenn nicht die Abstellung der Beleuchtung gemäß § 9, Absatz 4, zulässig ist, für ihre entsprechende Beleuchtung zu sorgen. In diesem Falle sind solche Fuhrwerke funlichst an den Rand der Straße oder der Fahrbahn zu schieben; die Weichsel ist gegen den Straßenrand zu richten, abzunehmen oder entsprechend gesichert hochzustellen.

3. Ausnahmen.

§ 21.

(1) Feuerwehrfuhrwerke unterliegen auf Fahrten zu Hilfeleistungen, wenn sonst ausreichende Vorkehrungen für die Sicherheit des Verkehrs getroffen sind, nicht den Vorschriften über die einzuhaltenen Fahrgeschwindigkeit. Das gleiche gilt für Dienstoffahrten der im öffentlichen Sicherheits- oder im Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerke, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesem Falle sind während der Fahrt bei Feuerwehrfuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, bei den im Sicherheits- oder im Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerken Signale mit doppelklingenden Mundpfeifen zu geben.

(2) Die im Absatz 1 angeführten Fuhrwerke sind unter den dort angegebenen Voraussetzungen von den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 15, 16, 17 und 20, Absatz 1, und von sonstigen Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen befreit.

(3) Die Straßenaufsichtsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverwaltung für einzelne Fuhren die gleichen Ausnahmen wie für Wirtschaftsfuhren zuzulassen, wenn diese Fuhren ausschließlich der Verfrachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des eigenen Wirtschaftsbetriebes bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder bis zur nächstgelegenen Sammelstelle landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

4. Sportliche Veranstaltungen.

§ 22.

Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung durch die politische Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) und, wenn sie über den Bereich eines politischen Bezirkes (Polizeirayon) desselben Bundeslandes hinausgehen, der Bewilligung durch die Landesregierung. Die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde hat die zuständige Straßenverwaltung zu hören.

C. Verkehr von Kraftfahrzeugen.

§ 23.

(1) Für Kraftfahrzeuge und deren Verkehr auf Straßen, soweit dessen Regelung von der Eigenart des Kraftfahrzeuges abhängt, gelten die besonderen Vorschriften des Bundes über das Kraftfahrwesen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, für ihre Zulassung zum Verkehr, für ihre besondere Kennzeichnung, für die Berechtigung zur Führung von Kraftfahrzeugen, für die Höchstgeschwindigkeit, Beleuchtung und für das durch die Besonderheit des Betriebes der Kraftfahrzeuge bedingte Verhalten ihrer Führer und Besitzer.

(2) Im übrigen haben, sofern in den §§ 24 bis 31 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung zu finden:

1. § 4 über die Verteilung, Verwahrung und Befestigung sowie über die Breite und Höhe der Ladung;
2. § 8 über die Kennzeichnung der Lastfuhrwerke, unbeschadet der Vorschriften des Bundes über die besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge;
3. § 10, Absatz 3, über die Ladung auf gefeilten Fuhrwerken;
4. § 11 über das Ankoppeln, soweit es sich um Wirtschaftsfahren handelt;
5. §§ 13 bis 19 mit Ausnahme des Verbotes von Hupen;
6. § 20, Absätze 1 sowie 3 und 4, über das Aufstellen eines zum Stillstande gelangten Fuhrwerkes;
7. § 21, Absatz 2, über die Fahrzeuge der Feuerwehr und des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes;
8. § 22 über sportliche Veranstaltungen.

(3) Entspricht ein Kraftfahrzeug den hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden Vorschriften nicht ausgeschlossen.

§ 24.

Gewicht.

(1) Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagens in beladenem Zustande beträgt 10 Tonnen, das eines Anhängers 7·5 Tonnen, der zulässige Achsdruck 6·7 Tonnen und der zulässige Radruck bei anderen als Luftreifen auf 1 Zentimeter Radreifenbreite (bezogen auf die Breite der Auflagefläche des Reifens auf der Felge) bei Triebrädern 120 Kilogramm, bei Laufrädern 140 Kilogramm. Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagenzuges beträgt daher höchstens 17·5 Tonnen, das eines dreiaxigen Kraftwagens oder Sattelaggregates 15 Tonnen bei einem Achsdruck von 5 Tonnen.

(2) Wenn Brücken oder Durchlässe benutzt werden, darf das Gesamtgewicht deren Tragfähigkeit nicht überschreiten (§ 44, Absatz 5).

(3) Der Verkehr mit mehr als einem Anhänger ist verboten.

§ 25.

Länge und Breite der Kraftfahrzeuge (Anhänger).

(1) Kraftfahrzeuge dürfen eine Länge von 8 Metern nicht überschreiten. Die Ladung darf über die Länge des Kraftfahrzeuges nur soweit hinausreichen, daß die Gesamtlänge von Ladung und Wagen 10 Meter nicht überschreitet.

(2) Die zulässige Höchstbreite eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) beträgt 2 Meter; ausgenommen sind Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5·5 Tonnen, die unter der Bedingung, daß sie luftbereift sind, eine Höchstbreite von 2·20 Metern haben dürfen.

(3) Für Kraftfahrzeuge, die nur bestimmte Wegstrecken befahren dürfen (Routenfahrzeuge), kann von der Straßenverwaltung eine Höchstlänge von 10 Metern und eine Höchstbreite von 2·30 Metern zugestanden werden.

(4) Kraftwagenzüge (Kraftwagen mit Anhängern, Traktorenaggregate) dürfen eine Höchstlänge von 15 Metern haben; die Länge des Anhängers darf keinesfalls 7 Meter überschreiten.

(5) Für Kraftfahrzeuge (Anhänger), die den vorgeschriebenen Ausmaßen nicht entsprechen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Verkehr stehen, kann zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes eine Frist bis längstens 1. Juli 1931 erteilt werden, wenn um diese Begünstigung angefragt wird. Ist die notwendige Umgestaltung des Kraftfahrzeuges wegen seiner Konstruktionsart nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so kann die Straßenverwaltung entweder eine längere Frist für die Umgestaltung gewähren oder von der Umgestaltung unter besonderen Bedingungen absehen. In diesem Fall können auch Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden.

(6) Für Spezialfahrzeuge können von der Straßenverwaltung Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften bewilligt werden.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maße haben als „Maß über alles“ zu gelten.

§ 26.

Fahrbar gemachte Maschinen und Fahrzeuge mit Raupenantrieb.

(1) Selbstfahrende Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen (Dampf- und Motorpflüge oder Walzen, Motorsägen, Pumpen und dergleichen), die nicht unter den Begriff eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Vorschriften des Bundes (Kraftfahrzeuggesetz und Kraftfahrverordnung) fallen, desgleichen Kraftfahrzeuge, die den Bereifungsvorschriften des Bundes nicht entsprechen oder nicht auf Rädern laufen (Raupenschlepper und dergleichen), dürfen auf Straßen nur mit Genehmigung der Landesregierung regelmäßig verwendet werden.

(2) Zu einer bloß einmaligen, ausnahmsweisen Verwendung solcher Fahrzeuge ist die Genehmigung der Straßenverwaltung erforderlich.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 darf nicht verweigert werden, wenn der Besitzer des Fahrzeuges in beiden Fällen die Kosten der durch die gestattete Benutzung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße trägt und über Auftrag der nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommenden Behörde für den Kostenersatz eine angemessene Sicherstellung leistet.

§ 27.

Probefahrten.

Zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutze der Straßen vor Beschädigungen können seitens der Landesregierung unbeschadet der nach den Kraftfahrvorschriften erforderlichen Bewilligungen besondere Vorschriften für die Durchführung von Probefahrten mit Kraftfahrzeugen erlassen werden, die noch nicht zum Verkehre zugelassen sind.

§ 28.

Verkehrsverbote und -beschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr.

(1) Der Verkehr von Kraftfahrzeugen ist in der Regel auf allen für den Fuhrwerksverkehr offenen Straßen zulässig. Auf Radfahrwegen (§ 35, Absatz 1) ist der Verkehr von Kraftzweirädern nur dann zulässig, wenn die betreffenden Radfahrwege ausdrücklich für den Verkehr von Kraftzweirädern freigegeben sind.

(2) Verkehrsbeschränkungen dürfen nur für bestimmte Straßen oder Teile von solchen oder für geschlossene Ortschaften erlassen werden. Hierbei kommen nur in Betracht:

- a) dauernde oder zeitliche Fahrverbote (§ 29),
- b) Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 30).

(3) Zur Erlassung von Verkehrsverboten und -beschränkungen sind die Straßenaufsichtsbehörden zuständig, die, falls die Verfügung nicht über Antrag der Straßenverwaltung getroffen wird, vorher das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung zu pflegen haben. Verfügungen der Ortsgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

(4) Im Falle der Unaufschiebbarkeit können Verkehrsverbote und -beschränkungen auch von den Ortsgemeinden und Straßenverwaltungen mit sofortiger Wirksamkeit getroffen werden. Solche Verfügungen sind sofort der Landesregierung anzuzeigen und treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Kundmachung genehmigt werden.

(5) Verkehrsverbote und -beschränkungen, die gemäß §§ 29 und 30 erlassen werden, sind durch deutlich wahrnehmbare Verkehrsschilder ersichtlich zu machen (II. Abschnitt, lit. C).

(6) Verkehrsverbote und -beschränkungen, die in Steiermark zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, sind der Landesregierung binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Stelle anzuzeigen, die sie erlassen hat. Wird die Anzeige innerhalb dieser Frist nicht erstattet, so treten sie mit deren Ablauf außer Kraft. Wird die Anzeige fristgerecht erstattet, so hat die Landesregierung innerhalb der folgenden drei Monate diejenigen Verkehrsverbote und -beschränkungen zu bezeichnen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 29.

Fahrverbote.

(1) Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs dürfen im Rahmen der Bestimmungen des § 28, Absatz 2, erlassen werden:

- a) für den Verkehr von Kraftfahrzeugen überhaupt;
- b) für den Verkehr von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Gattung, wobei Lastkraftwagen nicht als besondere Gattung anzusehen sind;
- c) für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustand mehr als 6 Tonnen beträgt;
- d) für Lastkraftwagen mit Anhängern;
- e) für eine bestimmte Fahrtrichtung (Einbahnstraße);
- f) für bestimmte Tage oder Tageszeiten.

(2) Verbote nach Absatz 1, lit. a und b, dürfen für Straßen, die dem Durchzugsverkehr (§ 1, Absatz 7) dienen, nicht erlassen werden.

(3) Verbote nach Absatz 1, lit. c und d, dürfen für Straßen oder Teile von solchen, die dem Durchzugsverkehr dienen oder die innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 1, Absatz 7) gelegen sind, nur dann erlassen werden, wenn die besondere Anlage der Straße oder ihr außergewöhnlicher Zustand (Schneeschmelze, Regenwirkung und dergleichen) dies unbedingt erfordern.

(4) Betrifft ein gemäß Absatz 1, lit. c und d, erlassenes Fahrverbot eine Straße, die dem Durchzugsverkehr dient, so ist für die Umleitung des Verkehrs auf die kürzeste Ersatzstrecke zu sorgen.

§ 30.

Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Innerhalb der durch Vorschriften des Bundes bestimmten Grenzen der Höchstgeschwindigkeit sind für Kraftfahrzeuge Geschwindigkeitsbeschränkungen nur wegen der besonderen Beschaffenheit der Straße oder deren nächster Umgebung zulässig und haben in der Vorschreibung langsamer Fahrt zu bestehen. Eine ziffermäßige Begrenzung der Geschwindigkeit darf in diesen Fällen nicht erfolgen.

§ 31.

Ausnahmen von Fahrverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen.

(1) Wird ein Fahrverbot der im § 29, Absatz 1, lit. a und b, erwähnten Art aus anderen Gründen als wegen des außergewöhnlichen Zustandes der Straße (Schneeschmelze, Regenwirkung u. dgl.) erlassen, so gilt es nicht für Kraftfahrzeuge von Betrieben, deren Verbindung mit einer Durchzugsstrecke durch dieses Verbot unmöglich gemacht würde, sofern der Zustand der Straße und ihrer Bauwerke eine solche Ausnahme zuläßt.

(2) Das gleiche gilt auch für Fahrverbote der im § 29, Absatz 1, lit. f, erwähnten Art, wenn sie für einen in die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends fallenden Zeitraum von mehr als sechs Stunden eines Werktages gelten.

(3) Fahrverbote, durch die bloß an Sonn- und Feiertagen oder zu bestimmten Tageszeiten die Benützung von Straßen für Kraftfahrzeuge untersagt wird, haben für solche Kraftfahrzeuge keine Gültigkeit, die diese Straße zum Zwecke periodischer Personentransporte benützen müssen.

(4) Die Vorschriften des § 25 über die Länge und Breite der Kraftfahrzeuge (Anhänger) sowie die in den §§ 24, 26 und 28 bis 30 vorgesehenen Fahrverbote, Gewichts- und Geschwindigkeitsbeschränkungen finden auf Kraftfahrzeuge, die den im § 21, Absatz 1, angegebenen Zwecken dienen, keine Anwendung.

D. Radfahrverkehr.

§ 32.

Die Vorschriften des Abschnittes I, lit. B, dieses Gesetzes sind auf den Verkehr mit Fahrrädern sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den §§ 33 bis 35 besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 33.

Beschaffenheit des Fahrrades.

Jedes Fahrrad muß versehen sein :

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung ; als solche gilt auch eine Rücktrittsbremse ;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen ;
3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, die den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft ;
4. mit einem Rücklicht von gelbroter Farbe oder einer Blendlinse von gelbroter Farbe, die das Fahrrad im Lichtschein der Laternen von hinten nahender Fahrzeuge

bemerkbar macht. Die Blendlinse muß in einer Entfernung von 150 Metern im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar sein.

§ 34.

Warnungszeichen.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nehen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

§ 35.

Verhalten des Radfahrers.

(1) Zum Radfahren sind die entlang der Straße dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege) zu benutzen; wo solche nicht bestehen oder zur Aufnahme des Radfahrverkehrs nicht ausreichen, sind die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf der Radfahrer auch auf den neben den Fahrbahnen hinführenden, nicht erhöhten Banketten fahren. In geschlossenen Ortschaften ist das Radfahren auf den Gehwegen und Banketten auch ohne besondere Kundmachung verboten.

(2) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls abzustiegen.

(3) Bei Benützung der Banketten darf der Radfahrer den Verkehr der Fußgänger nicht stören und hat die Banketten bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen. Fährt der Radfahrer auf der Fahrbahn, so haben ihm die Fußgänger auszuweichen.

(4) Bei gemeinsamen Fahrten dürfen Radfahrer bei der Begegnung mit anderen Straßenbenützern an engen Straßenstellen nur hintereinander und in angemessener Entfernung fahren. Dies gilt überhaupt bei stärkerem Straßenverkehr, namentlich in geschlossenen Ortschaften.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Straßen mit stärkerem Verkehr darf der Radfahrer nur mit der Lenkstange in beiden Händen und den Füßen auf den Fußtrittchen (Pedalen) fahren. Solche Straßenstrecken dürfen nicht zum Erlernen des Radfahrens oder zu Übungsfahrten benutzt werden.

(6) Der Radfahrer hat auf Anruf der Organe der Straßenaufsicht sofort abzustiegen.

(7) Das Mitnehmen einer zweiten Person auf dem Fahrrad ist nur dann gestattet, wenn für sie eine hiefür bestimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist; Gegenstände dürfen auf dem Fahrrad nur dann mitgenommen werden, wenn sie die Bewegungsfreiheit des Radfahrers nicht beeinträchtigen und Personen oder Sachen nicht gefährden (Latten, Heugabeln u. dgl.); dem Radfahrer ist es untersagt, kleine Wagen und dergleichen nachzuziehen, Tiere am Fahrrad anzubinden und mitlaufen zu lassen oder sie vom Fahrrad aus an der Leine mitzuführen.

(8) Die Verwendung von Schlepphölzern und anderen Mitteln zum Bremsen ist verboten.

E. Reitverkehr.

§ 36.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 13 bis 20 und 22 dieses Gesetzes sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benutzen.

F. Fußgängerverkehr.

§ 37.

(1) Fußgänger haben die für sie eingerichteten Wege (Gehwege, Gehsteige, Banketten) zu benutzen. Sie haben, wenn es der Verkehr erfordert, auf der linken Seite der Wege zu gehen und nach links auszuweichen. Auf der Fahrbahn haben sie den Fahrzeugen aus dem Wege zu gehen.

(2) Für die Bewegung geschlossener Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie, dann von Aufzügen aller Art, Leichenzügen und Prozessionen auf Straßen gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 sinngemäß.

(3) Über Holzbrücken und Brücken, über die das Schnellfahren durch Anschlag verboten ist, dürfen größere Gruppen von Personen nur mit ungleichem Schritt marschieren.

G. Viehtriebe.

§ 38.

(1) Tiere müssen so getrieben oder geführt werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie dürfen nur auf der für den Verkehr bestimmten (§ 14, Absatz 1), Fahrbahnseite getrieben werden und müssen von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet sein. Sofern es sich nicht um Viehtriebe von und zur Heimweide handelt, muß bei Hornvieh und bei Pferden auf je 15, bei Kleinvieh auf je 50 Triebtiere ein Treiber kommen und dürfen alte oder gebrechliche Leute und Kinder unter 14 Jahren nicht allein als Treiber verwendet werden. Bei Stieren ist besondere Vorsicht zu beobachten.

(2) Es ist verboten, Tiere auf Straßenbanketten, Radfahrwegen, auf Böschungen oder in Straßengraben zu treiben oder sie dort oder auf irgendeinem anderen Teile der Straße lagern oder weiden zu lassen.

(3) Zeitweilig auf der Straße haltendes Vieh ist so aufzustellen, daß hinlänglich Raum zum Vorbeifahren bleibt.

(4) In nicht hell beleuchteten Straßen oder bei starkem Nebel müssen die Treiber oder Führer von Tieren am Anfang und am Schluß des Zuges hell leuchtende Laternen mit weißem oder gelblichem Glas tragen.

II. Abschnitt.

Schutz des Verkehrs.

A. Schutz der Straße.

§ 39.

Verpflichtung der Anrainer der Straße.

(1) Auf den an öffentliche Straßen angrenzenden Liegenschaften sind Anlagen unzulässig, die den Verkehr beeinträchtigen oder gefährden können. Insoweit die Bauordnung Bestimmungen über die bei Bauführungen (Neu-, Zu- und Umbauten) einzuhaltenden Entfernungen von öffentlichen Wegen enthält, gelten diese Bestimmungen.

(2) Leiche, Sand- und Schottergruben, die an einer öffentlichen Straße liegen, müssen vom Eigentümer auf seine Kosten entsprechend eingefriedet werden.

(3) Straßengräben, über die Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind von dem betreffenden Liegenschaftsbesitzer zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

(4) Das Einackern der Straßengräben sowie die Abdämmung oder Verschlämmung der Straßensfahrbahn oder der Straßengräben ist untersagt. Die an der Straße liegenden Acker dürfen in einer Entfernung von wenigstens 4 Metern von der Straßengrundgrenze nur gleichlaufend mit derselben gepflügt und geeggt werden.

§ 40.

Abholzen und Auslichten.

(1) Waldungen (Baumbestände) und Gebüsch, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, die dem Durchzugsverkehr dienen, sind über Antrag der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung abzuholzen oder auszulichten oder nach einer entsprechenden Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung ist zu beiden Seiten der Straße höchstens mit 6 Metern festzusetzen, wobei vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei ausgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Banketten zu messen ist. Über die Notwendigkeit und den Umfang der Abholzung, Auslichtung oder Wirtschaftsbeschränkung innerhalb der Sechsmetergrenze entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Bezirksforsttechnikers.

(2) Für die im Absatz 1 genannten Waldungen und dergleichen, die an Straßen grenzen, die nicht dem Durchzugsverkehr dienen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, daß die Auslichtungsgrenze höchstens im Ausmaße von 3 Metern festgesetzt werden darf.

(3) Für derartige Abholzungen, Auslichtungen oder Wirtschaftsbeschränkungen wird nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) durch diese Maßnahme eine im Verhältnis zur Gesamtnutzung empfindliche Einbuße erleidet. Hierüber entscheidet die Landesregierung. Für die Ermittlung und das Ausmaß einer solchen Entschädigung haben die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Bäume, Äste und Wurzeln, die in die Straße hineinragen oder sich unter derselben ausdehnen und die Straße beschädigen oder den Verkehr gefährden könnten, müssen über Verlangen der Straßenverwaltung von dem Besitzer ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, die die Sicht auf der Straße behindern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße.

(5) Lebende Zäune und Hecken müssen mindestens 2 Meter vom äußeren Grabtrand, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Banketten entfernt sein und dürfen nur eine Höhe von 1 Meter haben. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann.

§ 41.

Verkehrsgefährdende Verrichtungen in der Nähe von Straßen.

(1) Verrichtungen, die den Verkehr auf einer öffentlichen Straße unmittelbar oder mittelbar zu gefährden geeignet sind — Wasserableitungen, Sprengungen, Grabungen, Bohrarbeiten, Baumsfällungen und dergleichen —, dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesen Belangen die politische Bezirksbehörde berufen ist, erfolgen.

(2) Wird der Grundeigentümer in einem solchen Falle in der freien Benutzung seines Grundes, die ihm schon vor Bestand der Straße rechtmäßig zustand, behindert, so hat er gegen die Straßenverwaltung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung; für die Ermittlung und das Ausmaß der Entschädigung haben die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Steinsprengungen sowie Anlagen zum Abfeuern von Pöllern sowie Schießstättchen sind, abgesehen von den etwa sonst notwendigen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Straßen zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Straße und des Verkehrs vermieden wird.

(4) Holzstöße und andere auf dem der Straße benachbarten Grunde aufgestapelte Gegenstände dürfen nur in einem solchen Abstand vom Straßenrand gelagert werden und müssen derart gesichert sein, daß sie den Verkehr nicht gefährden und die Sicht nicht beeinträchtigen.

§ 42.

Verunreinigung und Wasserableitung.

(1) Die Benutzung der Straßenfahrbahn, der Banketten, Straßengräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger, Kehrriecht und anderem Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt oder der auf den Feldern gesammelten Steine sowie die Ablagerung des auf den Dächern oder in den Hofräumen liegenden Schnees auf die Straßenfahrbahn, die Banketten und Brücken ist verboten. Der auf den Gehsteigen befindliche Schnee darf nur dann auf die Fahrbahn gelagert werden, wenn hiedurch der Wasserablauf nicht behindert und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht unmöglich gemacht wird.

(2) Dergleichen ist es verboten, die Niederschlagswässer auf die Straßenfahrbahn, die Brunnen- und Hauswässer sowie die Jauche und sonstige Flüssigkeiten auf die Fahrbahn oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer in die Straßengräben ist an die Zustimmung der Straßenverwaltung gebunden.

§ 43.

Nachziehen von Gegenständen.

Das Nachziehen oder Nachschleifen von Gegenständen, die die Fahrbahn beschädigen können (Maschinen und Gerätschaften, Baumstämme, Sägeklöße u. dgl.), ist nur bei gefrorenem Boden oder während der Dauer der Schlittenbahn gestattet.

B. Benützung von Straßen.

§ 44.

Allgemeines.

(1) Straßen dürfen nur in solcher Weise benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird. Jedermann ist verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden.

(2) Zum Befahren mit Fahrzeugen, zum Reiten und zum Viehtrieb ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes verfügt wird, ausschließlich die Fahrbahn bestimmt. Die Benützung der Banketten oder Straßengräben zu diesen Zwecken sowie das mutwillige Überfahren der auf der Straße geschichteten Schotterhaufen ist verboten.

(3) Straßen (Straßenteile, Wege), die ausschließlich bestimmten Gruppen von Wegebenützern vorbehalten sind, dürfen von anderen Gruppen nicht benützt werden.

(4) Zur Benützung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen des § 44 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, eine besondere Bewilligung erforderlich, zu deren Erteilung die Straßenverwaltungsbehörde zuständig ist.

(5) Wenn es die Beschaffenheit von Brücken oder anderen Straßenbauwerken erfordert, ist der Verkehr über diese auf Fahrzeuge zu beschränken, die die zulässige Höchstbelastung nicht überschreiten. Solche Brücken (Straßenbauwerke) sind mit besonderen, die zulässige Höchstbelastung angehenden Schildern zu bezeichnen. Außerdem kann, wenn es der außergewöhnliche Zustand der Straße (Schneesmelze, Regenwirkung u. dgl.) unbedingt erfordert, vorübergehend eine Sperre für Fuhrwerke (§ 1, Absatz 10), die ein bestimmtes Gesamtgewicht überschreiten, verfügt werden.

(6) Die von den Eigentümern oder Erhaltern von Privatstraßen und -wegen (§ 1, Absatz 1) für den Verkehr getroffenen besonderen Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde.

(7) Das sportmäßige Bergabfahren auf Skiern, Handschlitten, Rodeln u. dgl. kann von der Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesem Belange die politische Bezirksbehörde berufen ist, nach Anhörung der Straßenverwaltung für bestimmte Straßenstrecken verboten werden. Auf Fußgänger ist beim Rodeln und Skifahren Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen. Das Kreuzen regelmäßig begangener Straßen ist nur im Schritt und nicht im Schuß gestattet.

(8) Auf Kranke und Gebrechliche, insbesondere auf die durch eine gelbe Armbinde kenntlich gemachten blinden und tauben Fußgänger, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(9) Auf Fahrzeuge während der Fahrt auf- oder von ihnen abzuspringen oder sich daran festzuhalten oder anzuhängen ist verboten.

(10) Auf Straßen, auf denen zur Verhütung der Gleisbildung Verlegsteine oder Hölzer aufgelegt sind, haben Fuhrwerke die dadurch festgelegte Fahrseite ein-

zuhalten. Diese Steine oder Hölzer zu verrücken, zu beseitigen oder zu überfahren ist verboten. Die Straßenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß solche Steine oder Hölzer bei Eintritt der Dunkelheit oder bei dichtem Nebel von der Fahrbahn entfernt werden.

§ 45.

Verkehrsregelung in Ortschaften.

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften können die Straßenaufsichtsbehörden nach Anhörung der zuständigen Straßenverwaltung, wenn es die Dichte und Stärke des Verkehrs, die Art und Beschaffenheit der im Verkehre stehenden Fahrzeuge oder die örtlichen Verhältnisse (Unübersichtlichkeit der Fahrbahn, Enge der Straßen und dergleichen) erfordern, den Verkehr durch besondere Anordnungen entweder allgemein oder für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Tage (Sonn- und Feiertage, Vortage vor solchen Tagen) oder aber vorübergehend für besondere Anlässe (Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte u. dgl.) im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes regeln. Diese Anordnungen können sich je nach der Besonderheit des Falles auf den Schuß öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, die Regelung des Verkehrs auf Gehwegen, die Erhaltung der Reinlichkeit, der Ruhe und Ordnung auf Straßen, die Errichtung von Rettungsinselfen, die Festsetzung von Schußwegen und Parkplätzen, das Anbringen von Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs, die Aufstellung von Fahrzeugen, die Bestimmung von Einbahnstraßen, den Verkehr von Rollstühlen, Kinderwagen und ähnlichen Kleinfahrzeugen und dergleichen erstrecken.

(2) Hierbei sind solche ortspolizeiliche Regelungen (Anordnungen), wo sie bereits bestehen und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, in ihren Grundsätzen aufrechtzuerhalten.

(3) Ein allgemeines Fahrverbot darf von den Straßenaufsichtsbehörden nur erlassen werden, wenn es den Verkehr in ganzen Ortschaften oder in größeren Ortsteilen nicht unmöglich macht. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht vermieden werden kann, so hat die Straßenaufsichtsbehörde funlichst für die Umleitung und Aufrechterhaltung des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(4) Die in den vorhergehenden Absätzen angeführten besonderen Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörden sind in ortsüblicher Weise zu verlaublichen und bedürfen mit Ausnahme jener, die nur vorübergehend für besondere Anlässe getroffen werden, der Genehmigung der Landesregierung.

§ 46.

Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen.

(1) Die Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen (§§ 29 und 30 sowie 45) und von Beschränkungen der Benützung von Brücken (Straßenbauwerken) im Sinne des § 44, Absatz 5, durch die Straßenaufsichtsbehörden nach Anhörung der zuständigen Straßenverwaltung ist für einzelne Fälle zulässig. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Führer (Lenker) eines Fahrzeuges hat den bezüglichlichen Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht (§ 58) vorzuweisen oder zur Prüfung zu übergeben.

(2) Die ausnahmsweise Benützung von Brücken (Straßenbauwerken) darf in allen Fällen nur nach vorheriger Sicherstellung oder Bezahlung der Kosten der allenfalls von der Straßenverwaltung für nötig erachteten Stützung und Verstärkung des

Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) sowie gegen die Verpflichtung erfolgen, daß der Besitzer des betreffenden Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) trägt.

§ 47.

Verkehrshindernisse.

(1) Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können und sich auf Straßen befinden (insbesondere Wegsperrern und geschlossene Mauerschranken), sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glase entsprechend zu beleuchten. Die Verwendung von andersfarbigen Gläsern ist verboten.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörden, die Straßenverwaltungen und bei Gefahr im Verzuge auch die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) sind berechtigt, Gegenstände, die auf einer Straße unbefugt aufgestellt, gelagert oder liegengelassen werden und den Verkehr behindern oder gefährden, auf Kosten des Besitzers zu entfernen. Der Besitzer ist womöglich vorher aufzufordern, das Verkehrshindernis selbst zu beheben. Zur Sicherung des Anspruches auf Ersatz der Kosten der Beseitigung und Aufbewahrung steht der Straßenverwaltung an den zwangsweise entfernten Gegenständen das Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB.) zu. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, die Gegenstände zu veräußern, wenn der Besitzer der Aufforderung, die Gegenstände binnen einer angemessenen Frist zu übernehmen, nicht nachkommt; einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder wenn ihr Besitzer oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. Der Erlös ist nach Abzug der Kosten der Beseitigung, Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten auf Verlangen auszufolgen. Sein Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen einem Jahre nach der Veräußerung nicht gestellt wird.

(3) Die Führer haben Steine oder andere Gegenstände, die sie zum Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unverzüglich aus dem Wege zu räumen.

§ 48.

Straßenarbeiten.

Bei Arbeiten auf einer Straße ist für die Freilassung eines ausreichenden Raumes für den Verkehr und, wo dies nicht möglich ist, tunlichst für die einstweilige Herstellung einer anderen Verbindung zu sorgen. Die Arbeitsstelle muß gehörig abgesperrt, mit Verkehrsschildern versehen und während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glas beleuchtet sein.

§ 49.

Schließung der Straße.

(1) Die Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesem Belange die politische Bezirksbehörde berufen ist, kann aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn es der gefahrdrohende Zustand der Straße oder die Ausführung von Straßenarbeiten notwendig macht, die Benützung der Straße vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Hierbei ist nach Tunlichkeit für die Aufrechterhaltung des Verkehrs durch Umleitung oder Schaffung einer provisorischen Straßenverbindung zu sorgen. Solche

Straßenverbindungen dürfen von Fahrzeugen bis zur Freimachung der Straße nur unter Einhaltung der für sie etwa erlassenen besonderen Vorschriften benützt werden.

(2) Die Landesregierung kann die Schließung einer Straße während des Winters verfügen, wenn in dieser Zeit ein erheblicher Verkehr nicht besteht und die Offenhaltung der Straße ungewöhnlich hohe Kosten verursachen würde.

§ 50.

Zeichen der Aufsichtsorgane.

(1) Die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) haben sich zur Regelung des Verkehrs folgender Zeichen zu bedienen:

1. Winken in der Fahrtrichtung „freie Fahrt“;
2. Hochhebung eines Armes „Achtung“;
3. seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung“, rotes Licht „Halt“.

§ 51.

Verwendung von Stacheldraht.

Zur Sicherung von Einfriedungen, die innerhalb der Entfernung von 2 Metern vom Straßenrand an öffentlichen Verkehrswegen bestehen, dürfen Stacheln oder Stacheldraht nur in einer Höhe von mindestens 2 Metern oberhalb der Straße oder hinter einem besonderen, jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Zaun verwendet werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Straßenaufsichtsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn dies mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbar ist.

C. Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 52.

Aufstellungspflicht.

(1) Die Straßenverwaltungen sind verpflichtet:

- a) Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§§ 29 und 30, 44, Absatz 5, und 45, Absatz 3) in deutlich sichtbarer Weise durch Schilder (§ 53, Absatz 2) am Anfange und am Ende des betreffenden Straßenstückes (Brücke) kundzumachen;
- b) zur Kennzeichnung der im § 53, Absatz 1, bezeichneten gefährlichen Stellen die dort vorgeschriebenen Warnungstafeln aufzustellen;
- c) an den dem Durchzugsverkehr dienenden Straßen Wegweiser anzubringen;
- d) die von den Straßenaufsichtsbehörden angeordneten Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs (zum Beispiel Sperrketten, Haltelinien, Fahrbahnteiler, Verkehrslichtzeichen, Standplätze für Verkehrsposten u. dgl.) nach Bedarf an Stellen besonders dichten Verkehrs anzubringen.

(2) Die Kosten der Anschaffung, Aufstellung und Erhaltung der unter a bis d angeführten Verkehrszeichen und Einrichtungen belasten die Straßenverwaltung. Allfällige, durch die Anbringung dieser Verkehrszeichen und Einrichtungen an Grund und Gebäuden verursachten Schäden und Kosten sind von der Straßenverwaltung zu tragen.

(3) Wenn die Aufstellung der im Absatz 1 erwähnten Verkehrszeichen und Einrichtungen auf Straßengrund nicht möglich oder mit Rücksicht auf den Verkehr oder die bessere Wahrnehmbarkeit nicht angängig ist, so sind sie auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken oder an den an der Straße liegenden Gebäuden anzubringen. Die Besitzer solcher Liegenschaften sind verpflichtet, die Aufstellung der im Absatz 1 erwähnten Verkehrszeichen und Einrichtungen auf ihrem Grund oder deren Anbringung an ihrem Gebäude ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Über die Verpflichtung, die Aufstellung oder Anbringung zu dulden, entscheidet die politische Bezirksbehörde endgültig.

§ 53.

Formen der Verkehrszeichen.

(1) Zur Kennzeichnung von Querrinnen, Kurven, Kreuzungen und Eisenbahnübergängen sind die in der Beilage A abgebildeten schwarzen Zeichen auf weißen, mit signalrotem Rand versehenen Schildern zu verwenden. Zur Kennzeichnung gefährlicher Straßenstellen anderer Art hat das weiße Schild mit signalrotem Rand allein zu dienen. Die Schilder (Warnungstafeln) müssen die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben, dessen Grundlinie waagrecht liegt und dessen Spitze nach oben gerichtet ist. Die Seitenlänge des Dreiecks beträgt ungefähr 100 Zentimeter; die beiden unteren Ecken können leicht abgerundet sein.

(2) Zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen Fahrverbote, Geschwindigkeits- oder Verkehrsbeschränkungen gelten, sind die in der Beilage B dargestellten schwarzen Zeichen (Inschriften) auf weißen Schildern zu verwenden. Die Schilder der Verkehrszeichen, die zur Kennzeichnung von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen mit Ausnahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Kennzeichnung der Ausfahrt aus Einbahnstraßen dienen, sind kreisrund; ihr Durchmesser beträgt ungefähr 100 Zentimeter. Verkehrszeichen, die zur Kennzeichnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen dienen, haben die Form eines Quadrates von ungefähr 80 Zentimeter Seitenlänge, dessen Grundlinie waagrecht liegt. Zur Kennzeichnung der Einfahrt in Einbahnstraßen dient ein waagrechtes, weißes, rotgerändertes, pfeilförmiges Schild von ungefähr 1 Meter Länge mit der Aufschrift „Einbahn“. Demnach sind folgende Verkehrsschilder zu verwenden:

1. die zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Krafträder: das kreisrunde Schild laut Abbildung 1 der Beilage B;

2. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Fahrräder einschließlich Kraftködern: das kreisrunde Schild laut Abbildung 2 der Beilage B;

3. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Lastkraftwagen: das kreisrunde Schild laut Abbildung 3 der Beilage B. Soll der Lastkraftwagenverkehr von einer bestimmten Gewichtsgrenze aufwärts verboten werden, so ist unterhalb des Bildzeichens die Gewichtsgrenze anzugeben (siehe Abbildung 3 a der Beilage B);

4. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Kraftwagen jeder Art: das kreisrunde Schild laut Abbildung 4 der Beilage B;

5. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen und Kraftködern): das kreisrunde Schild laut Abbildung 5 der Beilage B;

6. zur Kennzeichnung anderer als der unter 1 bis 5 bezeichneten Verkehrsbeschränkungen (zum Beispiel Durchfahrt, Schwerfuhrwerksverkehr, Reitverkehr): ein weißes, kreisrundes Schild, in dem in schwarzer Blockschrift das betreffende Verbot anzugeben ist (zum Beispiel „Fahrverbot“, „Schwerfuhrwerk verboten“ oder „Hupen verboten“ oder bei der Ausfahrt aus Einbahnstraßen „Keine Einfahrt“ und dergleichen, siehe Abbildung 6 der Beilage B);

7. zur Kennzeichnung jener Verkehrsflächen, die ausschließlich der Aufstellung von Fahrzeugen vorbehalten sind: ein blaues, kreisrundes Schild, in dessen Mittelfeld sich ein weißes „P“ befindet (siehe Abbildung 7 der Beilage B);

8. zur Kennzeichnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen: das quadratische Schild laut Abbildung 8 der Beilage B, das in schwarzer Blockschrift das Wort: „Langsam“ enthält;

9. zur Kennzeichnung der Einfahrt in Einbahnstraßen das pfeilförmige Schild laut Abbildung 9 der Beilage B, das in schwarzer Blockschrift mit $7\frac{1}{2}$ Zentimeter großen Buchstaben das Wort: „Einbahn“ enthält.

(3) Die im Absatz 1 sowie im Absatz 2 mit Ausnahme der unter 3. 7 und 9 angeführten Schilder sind mit einem 10 Zentimeter breiten, signalroten Rand zu versehen.

(4) Das im Absätze 2 unter 3. 9 angeführte Schild ist mit einem 4 Zentimeter breiten, signalroten Rand zu versehen.

§ 54.

Art der Aufstellung.

(1) Alle im § 53 beschriebenen Verkehrszeichen sind annähernd im rechten Winkel zur Fahrtrichtung gut sichtbar und, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf der linken Seite der Straße aufzustellen; sie sind unbeschadet der Vorschrift des § 52, Absatz 3, an standfester aufgestellten Ständern zuverlässig zu befestigen; wenn die Ständer angestrichen werden, so dürfen keine anderen Farben als weiß und signalrot in ungefähr 40 Zentimeter breiten Querstreifen verwendet werden; der untere Rand der Verkehrszeichen muß sich 2 bis 2,5 Meter über dem Erdboden befinden.

(2) Warnungstafeln (§ 53, Absatz 1) sind je nach Örtlichkeit und Neigungsverhältnis der Straße etwa 150 bis 250 Meter vor der gefährlichen Stelle aufzustellen. Werden sie in einer erheblich geringeren Entfernung als 150 Meter vor der gefährlichen Stelle aufgestellt, so muß diese Entfernung in schwarzen Ziffern von 20 Zentimeter Höhe auf einem weißen, unmittelbar unterhalb des Dreieckes anzubringenden rechteckigen Schild angegeben werden, das 40 Zentimeter breit und 25 Zentimeter hoch ist.

(3) Von der Anbringung der vorgeschriebenen Warnungstafeln (Gefahrenzeichen) kann in geschlossenen Ortschaften abgesehen werden.

(4) Im übrigen trifft die Straßenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Straßenverwaltung die Auswahl der durch Verkehrszeichen zu kennzeichnenden Stellen und bestimmt die Punkte, wo die Verkehrszeichen anzubringen sind. Bei der Aufstellung von Warnungstafeln (§ 53, Absatz 1) hat die Straßenaufsichtsbehörde außer der Straßenverwaltung auch Sachverständige aus dem Kreise des Kraftfahrwesens zu hören.

(5) Die Neuaufstellung der im § 53 beschriebenen Verkehrszeichen durch die Straßenverwaltungen hat spätestens bis zum 1. Jänner 1932, der Austausch der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgestellten Schilder (Tafeln) gegen die im § 53 beschriebenen spätestens bis zum 1. Jänner 1935 zu erfolgen.

§ 55.

Gesetzlicher Schutz.

(1) Tafeln, Schilder, deren Ständer, Anschläge u. dgl., die nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit den im § 53 beschriebenen oder sonstigen Verkehrs-

zeichen sowie mit deren Ständern Anlaß geben können oder geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer von der Beachtung dieser Verkehrszeichen abzulenken, sind unzulässig.

(2) Es ist verboten, an Einfahrten zu Häusern oder Grundstücken Tafeln mit der Aufschrift „Autoausfahrt“, „Auto, Achtung!“ oder ähnlichen Aufschriften anzubringen.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Tafeln, Schilder, Anschläge und dergleichen müssen von dem Anbringer oder, wenn er nicht feststellbar sein sollte, von dem Grund- oder Hauseigentümer über Auftrag der Straßenaufsichtsbehörde auf eigene Kosten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge sind die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) berechtigt, sie auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen.

(4) Jede Verbindung der im § 53, Absatz 1 und 2, beschriebenen Warnungstafeln und Verkehrsschilder sowie der zu ihrer Aufstellung dienenden Ständer mit bildlichen Darstellungen und geschäftlichen Anpreisungen ist unzulässig. Hinsichtlich des Austausches der mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehenden Schilder und Tafeln haben die Bestimmungen des § 54, Absatz 5, sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Es ist verboten, Verkehrszeichen zu beschmutzen, zu beschädigen, unkenntlich zu machen, zu verstellen, zu verdecken oder unbefugt zu beseitigen.

III. Abschnitt.

Behörden und Strafen.

§ 56.

Straßenaufsichtsbehörden.

(1) Als Straßenaufsichtsbehörden sind, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, zuständig:

1. Zur Handhabung der Straßenpolizei mit Ausnahme der Strassachen,

a) soweit es sich um ortspolizeiliche Maßnahmen handelt (§§ 24, 31 und 52 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5), die nach der Gemeindeordnung berufenen Organe der Gemeinde,

b) soweit es sich um Maßnahmen handelt, wodurch die Interessen mehrerer Ortsgemeinden berührt werden: die politischen Bezirksbehörden.

2. Zur Ausübung des Strafrechtes: die politischen Bezirksbehörden.

(2) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiete der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird und inwieweit dort zur unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften die Organe dieser Behörden berufen sind, wird im Sinne des Artikels 15, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes geregelt.

§ 57.

Straßenverwaltungen.

(1) Straßenverwaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Stellen und Personen, denen nach den bestehenden Landesgesetzen die Obsorge für die Errichtung und Erhaltung der Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen obliegt.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat abgesehen von den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen, wenn in Handhabung der Straßenpolizei Verfügungen zu treffen sind, die unmittelbar oder mittelbar den Erhaltungszustand der Straße

beeinflussen können, vorher die zuständige Straßenverwaltung zu hören. Das gleiche gilt, wenn Anordnungen erlassen werden sollen, die die Anbringung von Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§ 52, Absatz 1, lit. d) zum Gegenstand haben.

§ 58.

Organe der Straßenaufsicht.

(1) In soweit mit der unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften nicht Organe von Bundespolizeibehörden beauftragt sind (§ 56, Absatz 2), sind hiezu außer den Organen der öffentlichen Sicherheit auch die eigens hiezu bestellten Straßenaufsichtsorgane berufen; die Straßenaufsichtsorgane sind von der politischen Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflichten zu beeiden und sind als öffentliche Wache anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.

(2) Den Weisungen der Organe der Straßenaufsicht und den von ihnen zur Regelung des Verkehrs gegebenen Zeichen (§ 50) ist Folge zu leisten.

§ 59.

Strafen.

(1) Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtgemäßer Ob Sorge verursachte Beschädigung einer Straße oder der zur Straße gehörigen baulichen Anlagen und Gegenstände (Banketten, Parapettwand- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Bäume, Baumpfähle, Distanzzeichen, Wegweiser, Schneestangen, Verkehrsschilder und dergleichen), dann jede absichtlich oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Behinderung des Verkehrs, ferner jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Nichtbefolgung von Weisungen der Straßenaufsichtsbehörde und der Straßenaufsichtsorgane wird, insofern nicht das allgemeine Strafrecht Anwendung findet, als Verwaltungsübertretung von der Straßenaufsichtsbehörde (§ 56, Zl. 2) mit einer Geldstrafe bis zu 500 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach diesem Gesetze strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Straßenverwaltung gegen den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG.).

(3) Wird der Führer wegen der den Straßenpolizeivorschriften widersprechenden Beschaffenheit oder Beladung seines Fahrzeuges beanstandet, so ist ihm die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustand, sofern dessen Behebung nicht sofort erfolgen kann, nach Tunlichkeit nur bis zu dem nächsten Ort gestattet, an dem diese Behebung möglich ist. Auf Radfahrer finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 60.

Sicherstellung.

Die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) sind berechtigt, von Personen, die sie bei der Übertretung einer straßenpolizeilichen Vorschrift betreten, einen angemessenen Betrag als Sicherstellung der Geldstrafe gegen Empfangsbestätigung einzuheben, wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte sich der Strafe entziehen könnte. Die eingehobenen Geldbeträge sind unverzüglich an die zuständige Straßenaufsichtsbehörde (§ 56, Zl. 1, lit. b) abzuführen.

§ 61.

Strafgelder.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen der Straßenverwaltung zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde, und sind für Zwecke der Straßenerhaltung zu verwenden.

IV. Abschnitt.

Sonder- und Schlußbestimmungen.

§ 62.

Fahrzeuge des Bundesheeres.

(1) Der Verkehr von Fahrzeugen, die zu militärischen Zwecken besonders eingerichtet sind, ist von den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 8, 9, 23, Absatz 2, Zl. 1 bis 3, 24, 25 und 26 (mit Ausnahme der Verwendung von Raupenschleppern innerhalb geschlossener Ortschaften) ausgenommen.

(2) Der Verkehr von allen Fahrzeugen des Bundesheeres bei Verwendung des Bundesheeres nach § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 361 von 1925, ist von den Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt ausgenommen.

(3) Der Verkehr von allen Fahrzeugen des Bundesheeres bei feldmäßigen Übungen des Bundesheeres außerhalb geschlossener Ortschaften ist von den Vorschriften der §§ 9 und 33, Zl. 3 und 4, ausgenommen.

(4) Die Militärbehörde hat durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Unglücksfälle und Verkehrsbehinderungen bei dem Verkehr von Fahrzeugen des Bundesheeres in Fällen der vorhergehenden Absätze vermieden werden.

§ 63.

Verkehrsregelung auf Grenzstraßen.

Für die Regelung des Verkehrs

1. auf Grenzstraßen und Grenzwegen, soweit auf ihnen die Bundesgrenze längs ihrer Mitte läuft ;

2. auf Grenzbrücken, die die Bundesgrenze überqueren und zum Teil auf österreichischem und zum Teil auf fremdem Gebiet liegen, und

3. auf Straßen und Wegen, die ausschließlich zur Verbindung zweier Ortschaften eines Nachbarstaates dienen und in ihrem Verlaufe die Bundesgrenze mehrmals überqueren, soweit sie auf österreichischem Gebiet liegen, gelten die Bestimmungen der diesbezüglich bestehenden zwischenstaatlichen Verträge.

§ 64.

Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt.

(1) Für das Verhalten bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge und bei deren Übersehung und für die Beleuchtung von Eisenbahnstrahlen gelten die Vorschriften des Bundes über das Eisenbahnwesen.

(2) Die Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde ist erforderlich :

a) zur Anwendung von Lichtsignalen der im § 50, Absatz 2, bezeichneten Art, wenn sie in der Umgebung von Eisenbahnen erfolgen soll ;

b) zur Anbringung der im § 52 genannten Verkehrszeichen, wenn sie auf Eisenbahngrund erfolgen soll.

(3) Durch die Vorschriften über die Verpflichtung der Straßenverwaltungen zur Aufstellung allgemeiner Warnungstafeln gemäß § 53, Absatz 1, wird das Recht der Eisenbahnaufsichtsbehörde, in der Nähe von Eisenbahnübergängen die Aufstellung besonderer Warnungszeichen anzuordnen, nicht berührt.

(4) Auf gleislose Bahnen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, in der Fassung des Artikels 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies bei der technischen Eigenart dieses Verkehrsmittels möglich ist.

(5) Hat der Eigentümer einer der im § 44, Absatz 6, bezeichneten privaten Anlagen (Straße, Weg, Platz) diese zur Befriedigung der Bedürfnisse vorwiegend eines von ihm besorgten anderen öffentlichen Verkehrs (Eisenbahn-, Schiff- oder Luftverkehr) errichtet, so tritt an Stelle der Genehmigung der für den Verkehr auf dieser Anlage getroffenen besonderen Anordnung durch die Straßenaufsichtsbehörde das Einvernehmen mit dieser, wenn die bezügliche Anordnung durch die Bedürfnisse des vom Eigentümer der Anlage besorgten anderen öffentlichen Verkehrs verursacht wird. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Streitfalle das Bundesministerium für Handel und Verkehr als Eisenbahn-, Schifffahrt- oder Luftfahrtbehörde. Kommt zwischen dem Eigentümer der Verkehrsanlage und der Straßenaufsichtsbehörde ein Einvernehmen über die zu treffende Anordnung nicht zustande, so entscheidet das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

§ 65.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

(1) Dieses Gesetz tritt am 16. März 1931 in Kraft.

(2) Soweit die Bestimmungen der §§ 8, 9, 12, Absatz 6, 14 bis 17, 37 und 54, Absatz 1, die Einhaltung der der Linksfahrregel entsprechenden Fahrtrichtung zum Gegenstande haben oder damit zusammenhängen, ist in Steiermark vom 1. Dezember 1932 angefangen die entgegengesetzte Straßenseite zu benützen oder die entgegengesetzte Fahrzeugseite zu verwenden.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Wortlaut des Straßenpolizeigesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen, die infolge des Überganges zur Rechtsfahrregel am 1. Dezember 1932 notwendig werden, durch Verordnung zu verlaublichen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Das Gesetz vom 18. September 1870, LG.- u. VB. Nr. 52, wirksam für Steiermark mit Ausschluß der Hauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wird, und seine Novellen. (Gesetz vom 29. März 1895, LG.- u. VB. Nr. 51, Gesetz vom 26. Februar 1907, LG.- u. VB. Nr. 32, Gesetz vom 31. Juli 1914, LG.- u. VB. Nr. 84.);

2. Das Gesetz vom 4. Juni 1905, LG.- u. VB. Nr. 71, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke;

3. Die Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 1921, LGBl. Nr. 123, betreffend die Regelung des Lastkraftwagenverkehrs auf den öffentlichen Fahrstraßen in Steiermark;

4. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Graz vom 17. August 1871, Zahl 32.910;

5. Die Radfahrordnung für Graz vom 15. Mai 1891, Zl. 14.337;

6. Die Fußverkehrsordnung für den Polizeirayon Graz, Kundmachung der Polizeidirektion Graz vom 8. Mai 1923, Zl. IV 78/1164;

7. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bruck a. d. Mur;

8. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Radkersburg;

9. Alle sonstigen straßenpolizeilichen Vorschriften der Verwaltungsbehörden im Lande, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen beziehen.

70. (Abt. 5, Zl. 241 G 15/4-1931.)

Der Beschluß der Landesregierung vom 31. Dezember 1930 wegen Beteiligung des Landes Steiermark mit einem Genossenschaftsanteile an dem Verband der Pinzgauer Viehzuchtgenossenschaften in Steiermark, reg. Gen. m. b. H., wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Pinzgauer Viehzuchtgenossenschaften in Steiermark, Beteiligung des Landes. (Vdtg.-G.-Zl. 31.)

71. (Abt. 5, Zl. 240 L 104/54-1931.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages zu den Kosten der landwirtschaftlichen Ausstellung bei der Grazer Messe 1930, wird zur Kenntnis genommen.

Grazer Messe 1930, Landesbeitrag. (Vdtg.-G.-Zl. 37.)

72. (Abt. 5, Zl. 241 K 18/2-1931.)

Der Regierungsbeschluß vom 31. Dezember 1930, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Molkereigenossenschaft Grafendorf und Umgebung, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Molkereigenossenschaft Grafendorf u. Umgebung, Beteiligung des Landes. (Vdtg.-G.-Zl. 38.)

(Abt. 5, Zl. 250 D 1/5-1931.)

73. (Abt. 10, Zl. 308-214/24-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Voranschlag des Landes einen Betrag von 50.000 S einzustellen, aus welchen Mitteln das Amt der Landesregierung an Arbeiter und Angestellte mit mindestens 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit bei einem Arbeitgeber in einem kündbaren Dienstverhältnisse Ehrengaben von 25 S aufwärts neben einem Anerkennungsdiplom zu gewähren. Die näheren Bestimmungen sind in einer Durchführungsverordnung, die mit Zustimmung des Fürsorgeausschusses des Landtages zu erlassen ist, zusammenzufassen.

Ehrengaben an Arbeiter und Angestellte mit mindestens 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit. (Vdtg.-G.-Zl. 17.)

74. (Abt. L. U. D., Zl. 70 E 22/1-1931.)

Dem Forstarbeiter Heinrich Ebner wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1931 eine Gnadengabe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling) zu Lasten des in Rubrik 12/2 der Landesforstverwaltung Admont vorgesehenen Kredites bewilligt.

Ebner Heinrich, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 29.)

75. (Abt. 9, Zl. 328 St 131/106-1931.)

Gesetz

vom 1931

über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Straßenpolizei, Berufung der Bundespolizeibehörden. (Vdtg.-Btg. Nr. 22.)

§ 1.

(1) Auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen wird den in Steiermark jeweils bestehenden Bundespolizeibehörden, denen eine Bundes-

sicherheitswache beigegeben ist, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung in folgendem Umfang als Straßenaufsichtsbehörden übertragen :

1. die unmittelbare Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften und die Regelung des Verkehrs (Straßendienst) ;

2. die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in erster Instanz, insoweit als es sich um jene Teile der Straßenpolizei handelt, die hauptsächlich die Sicherheit der Person und des Eigentumes und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezwecken (Verkehrspolizei) ;

3. die Erteilung von Bewilligungen und sonstige Verfügungen auf dem Gebiete der Verkehrspolizei.

(2) Die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der Verkehrspolizei steht diesen Bundespolizeibehörden im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Straßenaufsichtsbehörde zu, die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der sonstigen Straßenpolizei der sonst zuständigen Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Bundespolizeibehörde ; sofern solche Verordnungen Fahrverbote zum Inhalt haben, werden sie durch gemeinsame Kundmachung erlassen. Das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens gilt auch für die Erteilung von Bewilligungen und sonstigen Verfügungen, wenn ihnen die Behörde besondere Tragweite beimißt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 16. März 1931 in Kraft.

8. Sitzung am 16. Februar 1931.

Beschluß Nr. 76 bis 86.

76. (Abt. 3, Zl. 123 Fe 16/5-1931.)

Die sofortige Durchführung der zur Verhinderung der Grundwassereinträge in der Landes-Siechenanstalt Feldbach notwendigen Arbeiten und die Deckung der hierdurch bei Kapitel 7, Titel 6, § 1, Rubrik 3, „Gebäude- und Anlagenerhaltung“, bedingten Kreditüberschreitung von 1600 S durch Mehreinnahmen in der gleichen Höhe bei Kapitel 7, Titel 6, § 1, Rubrik 5, „Verschiedene Einnahmen“, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach, Landes-Siechenanstalt, Kreditüberschreitung. (Ldtg.-E.-Zl. 8.)

77. (Abt. 3, Zl. 151 G 26/25-1931.)

Für die Fortführung der freiwilligen Arbeitslosenhilfsaktionen 1930 wird zu dem im Kapitel 7, Titel 13, § 2, vorgesehenen Kredite von 150.000 S ein Nachtragskredit von 39.000 S bewilligt, der seine Bedeckung in den Kreditersparungen im Voranschlag 1930 unter Kapitel 4, Titel 1, A. Ordentliches Erfordernis, Rubrik 1, „Besondere Instandsetzung verkehrswichtiger Straßenverbindungen“, in der Höhe von 39.000 S findet.

Arbeitslosenhilfe, freiwillige, Nachtragskredit. (Ldtg.-E.-Zl. 9.)

78. (Abt. L. U. D., Zl. 72 H 58/13-1931.)

Die Bittschrift des Kanzleisekretärs i. R. Anton Holzinger, E.-Zl. 51, um Verleihung des Titels „Amtsrat“ wird abgelehnt.

Holzinger Anton, Titelverleihung. (Ldtg.-E.-Zl. 51.)

79. (Abt. 2, Zl. 24 R 182/39-1931.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Abzugsrentensteuer für die Landes-Dollaranleihe aus dem Jahre 1926 für die Jahre 1926 bis einschließlich 1929 wird zur Kenntnis genommen. Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß sich durch die Vorschreibung der erwähnten Abzugsrentensteuer im Jahre 1929 eine Kreditüberschreitung in der Höhe von 903.184,48 S ergeben hat und im Jahre 1930 eine Kreditüberschreitung in der Höhe von 177.998 S ergeben wird, und daß diese Überschreitungen kreditmäßig durch Mehreinnahmen des Landes an Abgabenertragsanteilen gedeckt sind.

Landesdollaranleihe, Kreditüberschreitungen durch die Abzugsrentensteuer. (Ldtg.-E.-Zl. 52.)

80. (Abt. 5, Zl. 275 V 4/112-1931.)

Der Beschluß der Landesregierung vom 29. Oktober 1930, daß die im Landesvoranschlag unter Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 10, Rubrik 2, aufscheinende Kreditpost „Tierzuchtförderung, Reisekosten“ um den Höchstbetrag von 17.000 S überschritten werden darf und zur Bedeckung dieser Überschreitung unter Kreditpost, Abschnitt II, Kapitel 1, Titel 4 B, Rubrik 2 (Ankauf von Dollaranleiheobligationen), die entsprechenden Ersparungen zu erzielen sind, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Tierzuchtförderung, Kreditüberschreitung für Reisekosten. (Ldtg.-E.-Zl. 53.)

81. (Abt. 2, Zl. 34 A 25/19-1931.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitung des im Voranschlag 1930 unter Abschnitt III, Titel 1, B, außerordentliches Erfordernis, Rubrik 2, für die teilweise Erneuerung der Dacheindeckung und der Blechbedachungen vorgesehenen Kredites von 1500 S um 4500 S wird zur Kenntnis genommen.

Landesabgabnamt, Kreditüberschreitung für Dacherneuerung. (Ldtg.-E.-Zl. 61.)

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß die Überschreitung in Mehreinnahmen an Lohn-, Gehaltsabgabe im gleichen Abschnitt, Titel 4, § 3, Bedeckungsrubrik 3, „Sonstige Einnahmen“, die Bedeckung findet.

82. (Abt. 14, Zl. 368 T 83/4-1931.)

Landes-Taubstummenanstalt,
Fassadeneinstandsetzung.
(Edtg.-Zl. 62.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung betreffs Überschreitung des für das Jahr 1930 zur Fassadenerneuerung der Landes-Taubstummenanstalt in Graz bestimmten Kredites (Kapitel 6, Titel 3, B, außerordentliches Erfordernis, Rubrik 1) im Ausmaße von 19.000 S und der Bedeckung des letzteren Betrages durch die Heranziehung von Ersparnissen in gleicher Höhe bei Rubrik 1 des Kapitels 4, Titel 1, „Besondere Instandsetzung verkehrswichtiger Straßenverbindungen“, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

83. (Abt. 4, Zl. 49 G 273/16-1931.)

Gesetz

vom

betreffend die neuerliche Aufnahme von Wohnbaudarlehen durch die Gemeinde Graz.

Wohnbaudarlehen durch die
Gemeinde Graz, Auf-
nahme. (Edtg.-Zl. Nr. 20.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Gemeinde Graz wird ermächtigt, zur Errichtung von Wohnungen weitere Darlehen bis zum Höchstbetrage von 16 Millionen Schilling aufzunehmen. In diesem Betrag ist das Erfordernis zur Deckung eines Kursverlustes und der Begebungskosten inbegriffen.

§ 2.

(1) Die Gemeinde Graz kann sich verpflichten, ein im Rahmen dieser Ermächtigung aufzunehmendes Hypothekendarlehen, das durch den Bundeszuschuß im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBI. Nr. 200, gedeckt ist, ganz oder zum Teil auch in Gold aufzunehmen, zu verzinsen und zu tilgen. Für die Feststellung des Umrechnungskurses gelten die in den Schuldverschreibungen, in denen das Darlehen gewährt wird, enthaltenen Bestimmungen.

(2) Sonstige Darlehen können ganz oder zum Teil auch in einer ausländischen Währung aufgenommen, verzinst und zurückgezahlt werden; in diesen Fällen gilt für die Umrechnung der Kurs von Zürich.

§ 3.

Die Darlehen sind längstens binnen vierzig Jahren — von dem auf die tatsächliche Aufnahme folgenden Kalenderjahr an gerechnet — zurückzuzahlen, für welchen Zweck in erster Linie die Mietzinse für die mit diesem Darlehen erbauten Wohnungen zu verwenden sind.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Gemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Gemeinde Graz kann zur Sicherstellung der Verzinsung und der Rückzahlung der Darlehen — ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung

— bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie laufende Gemeindecinnahmen (Bundes- oder Landesabgaben-Ertragsanteile, Realsteuerzuschläge, selbständige Gemeindeabgabe) verpfänden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

84. (Abt. 4, Zl. 49 G 273/17-1931.)

Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert, den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung dahingehend zu informieren, daß durch die Zuteilung aus den Mitteln der staatlichen Wohnbauförderung an die Gemeinde Graz keine ungerechtfertigte Schmälerung in der Zuteilung für die private Wohnbautätigkeit aus den Mitteln der staatlichen Wohnbauförderung in Steiermark eintreten soll.

Graz, Stadtgemeinde, Zuteilung aus den Mitteln der staatlichen Wohnbauförderung. (Zu Vdtg.-Blg.-Nr. 20.)

85. (Abt. 4, Zl. 49 G 273/18-1931.)

Der steiermärkische Landtag stellt fest, daß durch das Gesetz vom 16. Februar 1931 über die neuerliche Aufnahme von Wohnbaudarlehen durch die Gemeinde Graz den Entscheidungen des Kuratoriums für Wohnbauförderung und des Nationalrates bezüglich der Vergabung von Darlehen an Gemeinden oder an private Ansucher in keiner Weise vorgegriffen werden soll, wobei der Landtag ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Förderung auch der privaten Bautätigkeit hinweist.

Graz, Stadtgemeinde, Wohnbaudarlehen, Förderung der privaten Bautätigkeit. (Zu Vdtg.-Blg.-Nr. 20.)

86. (Abt. 4, Zl. 49 G 273/19-1931.)

Der Landtag geht bei Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 16. Februar 1931, betreffend die neuerliche Aufnahme von Wohnbaudarlehen durch die Gemeinde Graz von der Voraussetzung aus, daß bei der Zuteilung der Wohnung nur die Wohnungsbedürftigkeit maßgebend ist.

Graz, Stadtgemeinde, Wohnbaudarlehen, Zuteilung der Wohnungen nach Maßgabe der Bedürftigkeit. (Zu Vdtg.-Blg.-Nr. 20.)